

MUSTERKLAGE gegen reinpfuschenden Zwang durch Fallmanager trotz fehlender Stellen, mangelhafter pädagogischer Vermittlungskompetenz und mangelnder Berufserfahrung der Fallmanager in dem Beruf des Betroffenen

Empfohlen wird, nur den Link auf diese PDF weiterzuleiten, da diese MUSTERKLAGE ständig weiterentwickelt bzw. den jährlichen neoliberalen verfassungs- und menschenrechtsmissachtenden Verschärfungen des SGB angepasst wird. 2011-05-10

An das Sozialgericht X

Sehr geehrtes Hohes Gericht

Hiermit reiche ich Klage (Anfechtungsklage) ein gegen den Bescheid vom [Datum] von Fallberater [Name] bzw. den Widerspruchsbescheid [Aktenzeichen] vom [Datum] des **Job-Center Landkreis X**.

Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Antrag

In diesem Bescheid ordnet Fallberater [Name] nach SGB II § 15 Abs. 1 Satz 6 einen Vertrag namens Eingliederungsvereinbarung (EGV) an **ohne Beachtung der Grundrechte**.

Ich beantrage zusätzlich als Rechtsunkundiger,

eine Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG **gegen den Verwaltungsakt angeordnete EGV**

und eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG **gegen EGV** als öffentlich-rechtlichen Vertrag

und eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zur Feststellung des Bestehens / **Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses** und ggf. der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

wegen Verstoß gegen die unten genannten Rechte.

Und zur Wiederherstellung der **aufschiebenden Wirkung** des Widerspruchs bzw. der Klage : Antrag auf Wiederherstellung der wiederaufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom [Datum] gegen den VA vom [Datum] gemäß SGG §86a sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

Das Jobcenter soll den Verwaltungsakt (und gegebenenfalls die anschließenden Sanktion) zurücknehmen und die Leistungen in voller Höhe überweisen.

Zulässigkeit

Sollte die angeordnete EGV als öffentlich-rechtlicher Vertrag interpretiert werden :

„Die Überprüfung der Wirksamkeit einer Eingliederungsvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag kann durch eine Feststellungsklage nach § 55 Abs.1 Nr.1 SGG erreicht werden. Sollte eine Eingliederungsvereinbarung unangemessene Bedingungen enthalten, würde in diesem Verfahren die Nichtigkeit gemäß § 58 Abs.2 Nr.4 i.V.m. § 55 Abs.1 Satz 2 SGG festgestellt.“ (Bayerisches LSG, Beschl. v. 15.01.07, - L 7 B 889/06 AS ER)

Da ich die EGV nicht unterschrieben habe und das mit Grundrechten begründet habe und da ich Klage gegen die angeordnete EGV eingereicht habe, besteht ein **offener Einigungsmangel** (§ 150 u. 154 BGB.). Den Anforderungen in der EGV (Bewerbungen) bin ich nur nachgekommen, um dem großen Übel bzw. der Bestrafung Sanktionen zu entgehen. Ohne die angedrohten und ausgeführten Sanktionen hätte ich die Bewerbungen nicht untertänig bzw. aus Selbstschutz durchgeführt.

Anordnungsgrund

Die durch das verschärfte SGB II ermöglichte diffuse Ermessen bzw. die Willkür bei der Beurteilung von vorgelegten Bewerbungen oder Verhalten in Beratungs-, in Bewerbungsgesprächen oder bei Bewerbungstrainings führt bei Antipathie zwischen Betroffenen und Fallmanager nach der ersten Sanktion sehr schnell zur dritten Sanktion mit drei Monate lang monatlich 0 Euro, was bei einem Vermögen von ca. 200 Euro eine extreme Belastung darstellt.

Aufschiebende Wirkung

Zu oft beachten Verwaltungen wie die Arbeitsagenturen (vielleicht auf Anweisung durch die Ministerien) nur die Verordnungen der Regierung zur Durchführung der Vorschriften, teilweise immerhin auch die einfachen Gesetze (SGB). Und kümmern sich zu wenig um die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit bzw. um die Grundrechte der SGB-Betroffenen, die damit ausgehöhlt werden (sollen).

Eine sofortige Vollziehbarkeit von Anordnungen bzw. Verwaltungsakten verletzt somit zu oft die Grundrechte der SGB-Betroffenen. So auch in meinem Fall.

- Der Widerspruch und diese **Klage** gegen den eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II hat **aufschiebende Wirkung** gemäß SGG § 86a Abs. 1.
SG-Urteile dazu :

SG München, Beschluss vom 06.11.2007, Az.: S 53 AS 1954 / 07 ER.

LSG Darmstadt AZ: L 7 AS 288/06 ER

LSG NRW: „Bei der **Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit** handelt es sich indes nicht um die Entscheidung über eine Leistung, sondern vielmehr um die Forderung eines bestimmten Verhaltens durch den Träger der Grundsicherung, das Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist (LSG NRW, Beschluss vom 11.11.2005 - Az.: L 19 B 89/05 ER; Eicher, a.a.O., § 39, Rn. 16). . Angesichts dessen hätte der Widerspruch auch bei Qualifizierung des Vorschlages als Verwaltungsakt kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung.“ (LSG Nordrhein-Westfalen, Az: L 1 B 54/06 AS ER, B.v. 23.01.2007). Die Anordnung der Bewerbungspflicht ist mit der Anordnung einer Arbeitsgelegenheit diesbezüglich vergleichbar, es handelt sich auch um die **Forderung eines bestimmten Verhaltens und nicht um eine Leistung der Arbeitsagentur.**

SGB II §39 Abs. 1

„der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,“ und SGG § 86a Abs. 2 Nr. 2) finden somit **keine Anwendung.**

- „Macht der Träger der Grundsicherung in diesem Fall von der Möglichkeit Gebrauch, die in der Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu regelnden Gegenstände durch Verwaltungsakt festzulegen, erwächst dem Adressaten eine neue Ebene des Rechtsschutzes. Zwar trifft ihn gegebenenfalls unabhängig hiervon die Sanktion nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 a SGB II. Er kann aber die Frage, ob die Mitwirkungsobliegenheiten tatsächlich geschuldet sind, **unter Ausnutzung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs klären lassen.**“
- Das BVerfG hat in der Entscheidung vom 13.6.1979 festgestellt, dass eine Verwaltungspraxis, die Verwaltungsakte ähnlich wie in § 39 Nr. 1 SGB II generell für sofort vollziehbar erklärt, nicht mit der Verfassung vereinbar ist (BVerfG 51, 268, 284 f.).

„BVerfG, Beschl. v. 13. Juni 1979, Az: 1 BvR 699/77, BVerfGE 51, 268 (284) m.w.N.). Daher ist **bei der Auslegung von Normen, die die aufschiebende Wirkung ausschließen, grundsätzlich restriktiv vorzugehen** (vgl. LSG Hamburg, Beschl. v. 29. Mai 2006, Az: L 5 B 77/06 ER AS).“

Es soll deshalb rechtliches Gehör nach **Art. 19 Abs. 4 GG** gewährt werden.

Ich bitte um Mitteilung, ob das Hohe Gericht die aufschiebende Wirkung nach Eingang der Klage bis zum Urteil gewährt oder nicht.

Falls die aufschiebende Wirkung vom Hohen Gericht gewährt wird, biete ich das **Ruhen des Verfahrens** an, bis vom BVerfG eventuell entsprechende Urteile gefällt worden sind. Wobei ich diesbezüglich auf den Einfluß der wirtschaftselitefreundlichen Politik auf das BVerfG hinweise.

Während Klage keine Sanktionen

Ein Widerspruch gegen eine im VA erlassene EGV hat aufschiebende Wirkung, bis zur Entscheidung des Gerichts.

LSG-Urteil : „können jedenfalls an das **Unterlassen von Handlungspflichten** (hier den Pflichten aus dem nicht bestandskräftigen Eingliederungsbescheid vom 15.12.2005) **keine nachteiligen Folgen für den Adressaten** geknüpft werden. **Andernfalls wäre dieser trotz aufschiebender Wirkung faktisch genötigt, der Handlungspflicht nachzukommen, um nachteilige Folgen mit Sicherheit zu vermeiden. Ein gesetzlich vorgesehener, effektiver Rechtsschutz würde hierdurch unterlaufen** (Binder in Lüdtko, Sozialgerichtsgesetz, 2. Auflage 2005, § 86a Rdnr 12). Da die Antragstellerin somit während des Schwebezustandes bis zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides vom 15.12.2005 von ihren Pflichten aus der durch Verwaltungsakt festgelegten Eingliederungsvereinbarung suspendiert war, kommt nach der im einstweiligen Verfahren gebotenen summarischen Prüfung eine Kürzung für den streitigen Zeitraum nicht in Betracht“ (LSG NW - L 9 B 87/06 AS ER - Beschluss vom 29.09.2006)

Begründung (für Anordnungsanspruch)

Den Beklagten bezeichne ich nachfolgend als Arbeitsagentur.

Klage mit politischen Inhalten

Seit

- die Kapitalisten die Parteien unterwandert haben und ganz offen die verfassungsmäßigen Grundrechte von mehreren Parteien gleichzeitig angegriffen werden (SPD : Hartz IV-Schröder, FDP : Westerwelle will Sozialstaat abschaffen, CDU : mehrere verfassungswidrige Vorschläge von Schäuble), und
- die Rechtsradikalen über Vereinnahmung der europäischen FDP-Parteien europaweit erfolgreich in die Parlamente gelangen,
- und das alte Team aus Kapitalisten und Rechtsradikalen immer stärker wird
- kann ich (noch) nicht mehr über die politischen und wirtschaftlichen Hintergründe schweigen und muss diese in die Klage einbauen.

Wegen Anordnung keine Sanktionen bezüglich EGV-Pflichten

Es dürfen keine Sanktionen bei Verweigerung von einzelnen Pflichten ergehen, wenn diese durch Verwaltungsakt vom Träger einseitig festgesetzt wurden. In § 31 SGB II ist keine Sanktionsmöglichkeit für eine Pflichtverletzung aus einem VA vorhanden. Dazu existieren mehrere Urteile von LSGs (LSG Hessen und SG Nürnberg).

Fehlende Unterschrift

Laut BGB § 125 und 126 BGB sind amtliche Schreiben, die eine Rechtswirkung haben sollen, auch rechtswirksam zu unterschreiben. Der Unterzeichner sollte anhand einer ausführlichen Unterschrift zu erkennen sein.

Rechtsfolgenbelehrung

Die Rechtsfolgenbelehrung ergibt sich auch aus der Hinweispflicht SGB I § 13, SGB I § 14. Gemäß dem Urteil des BSG vom 16.12.2008 sind unbestimmte Belehrungen, die den bloßen Gesetzestext darstellen rechtswidrig. Eine Rechtsfolgenbelehrung soll gemäß Presseerklärung des BSG "dem individuellen Einzelfall angepasst und konkret, verständlich, richtig und vollständig sein".

Dies sei, nach dem Urteil der Bundessozialrichter, vor allem deshalb geboten weil es sich bei der Herabsetzung der Grundsicherungsleistungen, wie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) hervorgeht, um einen schwerwiegenden Eingriff handelt."

Die strittigen Rechtsfolgenbelehrungen sind allgemein gehalten anstatt für meinen speziellen Fall (selbständig, Bewerbungspflicht) konkret, hilfreich und verständlich. Ich konnte – aufgrund der Sanktionen offensichtlich - mit diesen Rechtsfolgenbelehrungen nichts anfangen.

Bestimmtheitsgebot

Die Bewerbungspflicht hätte konkretisiert werden müssen. Es fehlt der Zusatz „auf Stellen gemäß der Berufswahl Politiker und Journalist“. Und es fehlt der Zusatz „falls freie Stellen dem Betroffenen bekannt sind“

Rechtsstaatsprinzip

Staatliches Handeln wie z.B. die Anordnung eines Vertrags nach SGB II § 15 Abs. 1 Satz 6 namens Eingliederungsvereinbarung muss gemäß dem in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Rechtsstaatsprinzips **geeignet, erforderlich und verhältnismäßig** (gegenüber den Grundrechten) sein.

Zweck

Für die Betrachtung der Eignung und Erforderlichkeit der Anordnung ist der Zweck zu bestimmen.

SGB II Artikel 1 Absatz 1

„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die **Eigenverantwortung** von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken...“

„Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der **Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen** und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.“

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit **verkürzt** oder der **Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert** wird,
2. die **Erwerbsfähigkeit** des Hilfebedürftigen erhalten, **verbessert** oder wieder hergestellt wird“

Anordnung nicht geeignet, nicht erforderlich, nicht verhältnismäßig

1. Anordnung nicht geeignet

Denn der angestrebte Erfolg (siehe Zweck) wird durch die Anordnung nicht gefördert.

1.1. Kein Erfolg durch Bewerbungspflicht bei „schwer vermittelbaren“ SGB-II-Betroffenen

Alle Massnahmen für SGB-Betroffene führen gesamtheitlich betrachtet nicht zum Erfolg.

Dazu muss man nur den Fall betrachten, dass der **Markt aus Suchenden und Anbietenden** (mit oder ohne marktübliche Personalvermittlung oder marktfernes Entrechtungs-Fallmanagement) **für kurze Zeit optimal** arbeitet.

Nach Umfragen und Medienberichten im Februar 2010 suchen 90% der Arbeitslosen freiwillig eine Stelle. Also 9 von 10 Betroffenen. Denn Aufstocker mit ca. 400 Euro-Job haben monatlich ca. 200 Euro netto mehr Einkommen als Erwerbslose. Und das ist viel Geld für Arme.

Wenn 2010 auf eine freie Stelle (ca. 500.000) circa 10 SGB-Betroffene (ca. 5.000.000) kommen, dann schlagen die 9 Freiwilligen sich um eine freie Stelle.

Dieses System funktioniert so gut wie wenn 1 Nichtweintrinker, 9 Weintrinker und 1 Wein zusammen kommen, der Wein bleibt garantiert nicht übrig.

Würden dadurch alle tatsächlich zu vergebenden freien Stellen mit den freiwillig suchenden leicht vermittelbaren Fällen besetzt, **so bleiben keine freien Stellen** (außerhalb des SGB)

übrig, aber noch Millionen von stellensuchenden quasi „schwer vermittelbaren“ SGB-II-Betroffenen. Wenn einer von 10 SGB-Betroffenen einen Job bekommt, bleiben noch 9 übrig.

Es wird deutlich, dass die 9 „schwer vermittelbaren“ Übrigen bzw. die überwiegende Mehrheit der SGB-Betroffenen mittels einer Bewerbung **wegen fehlender Stellen** (außerhalb des SGB) **keinen Job bekommen kann**. **Einfache Mengenlehre** ergibt ein deutlicheres Bild als die schillernden Darstellungen der Profiteure vom Betreuungssystem. Alle diese Bewerbungen füllen nur die Papierkörbe der Arbeitgeber. **Erfolgswahrscheinlichkeit** für die „schwer vermittelbaren“ Übrigen genau **null %**.

Nur zur Verdeutlichung : Wäre in dieser Situation die **Arbeitsagentur** selbst auf dem freien Markt (ohne Subventionen), müsste sie wie jede private Personalvermittlung wegen fehlendem Angebots an Dienstleistungsmöglichkeiten unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der Kunden **selbst Konkurs** anmelden. Kein Angebot, keine Nachfrage. Würde die Personalvermittlung der „Sozial“-Ämter abgeschafft, so würde sich für die Betroffenen jobmäßig so gut wie nichts ändern : Es würden sich die „schwer vermittelbaren“ Übrigen auf ALG 2 einstellen müssen. Das Fördern wurde ja deshalb schon eingestellt.

1.1.1 Geeignete echte Hilfe

Der einzige „Erfolg“ der Arbeitsagentur ist der, dass ihre Massnahmen (mit oder ohne scharfe „moderne Waffen“) zu ca. 40% Betroffene **vorne** in den **Dumping-Arbeitsmarkt-„Bus“** **hineindrängen**. Genau genommen ist es kein Erfolg, da mehr Menschen **hinten wieder rausfliegen**. Aber das ist eine ganz andere Sichtweise, die individuelle, siehe dazu „Individuell kein Erfolg bei mir“

Wie kann die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs bei den „schwer vermittelbaren“ Übrigen auf über null % gesteigert werden? Offensichtlich nur durch echte Hilfe, genauer eine steigende Anzahl freier Stellen (außerhalb des SGB).

Echte Hilfe wäre es, die Arbeit und das Einkommen gleichmäßig **fair zu verteilen**. Nicht nur die Arbeit wie mit dem Planwirtschafts-Bürgergeld der CDU-FDP (staatliche Planstellen im großen Stil für das alte Arbeitslosengeld) geplant etwas gleichmäßiger. Etwas gleichmäßiger, denn es fehlt hier noch die Vollzeit-Arbeitspflicht für Großaktionäre, Großsparer und Großimmobilienbesitzer.

1.2 Individuell kein Erfolg durch Bewerbungspflicht (außerhalb Berufswahl) bei mir

Die Einschätzung der individuellen Erfolgswahrscheinlichkeit ergibt wegen grundrechtlich geschützter Vermittlungshemmnisse eine ähnlich geringe Erfolgswahrscheinlichkeit für Bewerbungen (außerhalb meiner Berufswahl).

Aufgrund meines relativ hohen Bekanntheitsgrad als

- sehr sozial orientierter investigativer Journalist und
- Basis-Politiker und

vieler entsprechender Spuren im Internet wird jede Personalabteilung dank den beauftragten Spitzeln der Personalabteilungen **schnell meine sehr soziale Gesinnung entdecken**.

Meine sehr soziale Gesinnung ist für Unternehmen in Hand der Wirtschaftselite nach eigenen Erfahrungen ein **Grund zur Kündigung** von Job oder Aufträgen aufgrund irgendwelcher vorgeschobener Gründe **anstatt ein Grund zur Einstellung** oder Erteilung von Aufträgen. [Meine eigene Biographie-Seite als jahrelange allgemeine Online-Bewerbung ergänzt diese Internetspuren.]

Die Online-Stellenvermittlung Stepstone.de schreibt . „Verzichten Sie auf politische oder religiöse Statements und überprüfen Sie auch Ihre Gruppenmitgliedschaften auf Inhalte dieser Art. **Wer persönliche Vorlieben und Meinungen äußert, macht sich angreifbar oder scheidet im schlimmsten Fall von vorne herein aus.** Alles in allem lautet das Credo: Gehen Sie vorsichtig mit persönlichen Daten und Äußerungen um - **das Internet vergisst nichts.** Fehlritte können Sie auch Jahre später noch einholen, wenn Sie sich längst nicht mehr in der aktiven Bewerbungsphase befinden.“

Eine **Erklärung** :

- Unternehmensbesitzer bevorzugen bekanntlich unkritische völlig loyale Kapitalismuskritiker in der Personalabteilung, aber nicht nur dort.
- Unternehmensbesitzer (bzw. deren Personalabteilung) mögen keine Kritik an ihrer Herrschaft im Unternehmen und im Staat bzw. dem Kapitalismus. Sie mögen es nicht, wenn Menschen offen und vollständig **an der Wirtschaftselite Kritik** üben anstatt wie im Geschäftsleben üblich darüber zu schweigen. Also Kritik daran, dass der moderne Adel, die Wirtschaftselite, Profit auf Kosten von den Externalitäten Umwelt (Reichtum durch Umweltschäden) und Soziales (Reichtum für die Wirtschaftselite und Armut für andere) macht. Und dadurch mächtig werden. Diese Kritik könnten „ihre“ Angestellten verstehen und das könnte zu firmeninternen Protesten gegen die Profitgier der Wirtschaftselite führen. Und das könnte den Profit und die Herrschaft gefährden.
- Systemkritiker wurden schon früher fristlos entlassen
Landesarbeitsamt Karlsruhe 1934 : „Durch Entfernung vor Beginn des Singens des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes aus den Geschäftsräumen und durch die Nichtteilnahme an gemeinschaftlichen Aufmärschen, Feiern und sonstigen Veranstaltungen der Belegschaft stellt sich ein Arbeitnehmer bewusst außerhalb der Volksgemeinschaft und zeigt hierdurch seine staatsfeindliche Einstellung. Dadurch wird die fristlose Entlassung gerechtfertigt.“

Die genannte wirtschaftselitekritische politische Orientierung und freie Meinung ist ein **Vermittlungshemmnis** (§ 46 SGB III) **für Stellen außerhalb meiner dementsprechend getroffenen Berufswahl.** Dieses **Vermittlungshemmnis** ist durch Grundrechte geschützt und damit **nicht zu „beseitigen“** (SGB III § 46). Die politische Orientierung ist durch GG Art. 4 Abs. 1 („Freiheit des religiösen und **weltanschaulichen Bekenntnisses** sind unverletzlich.“) und die **Meinungsfreiheit** durch GG Art. 5 („Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Eine Zensur findet nicht statt“) **geschützt.**

1.3 Individuell Erfolg durch Bewerbung auf freie Stellen innerhalb der Berufswahl

Meine Berufswahl beruht auf den Möglichkeiten unter Beachtung des Vermittlungshemmnis. Diese Möglichkeiten sind bestimmt durch Erfahrungen mit dieser Gesellschaft. Dementsprechend ist die Erfolgswahrscheinlichkeit im Vergleich zu außerhalb der Berufswahl relativ hoch. Das spricht für die Alternative 1 oder 2 im Kapitel Erforderlichkeit.

1.4 Der verfassungswidrige erreichte Zweck

Erreicht wird, dass Betroffene das äußern und tun, was der Fallmanager von ihnen verlangt.

In der Bewerbung auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in Verbindung mit dem Grundrecht auf Beachtung des Gewissens und dem Grundrecht auf Widerstand zu verzichten, weil sonst nach 3 „Fehlern“ bzw. 3 Sanktionen das Existenzminimum für 3 Monate vollständig entzogen wird und extreme Armut und Obdachlosigkeit droht. Denn ist eine EGV erstmal mit Bewerbungspflicht angeordnet, so entscheidet nur noch der Fallmanager willkürlich ob die Bewerbung angemessen ist oder nicht. Sachbearbeiter und Widerspruchsstelle sind meist noch weniger als Personalvermittler qualifiziert als der Fallmanager, und decken seine Entscheidung.

Erreicht wird, dass Betroffene in Vollzeit den Befehlen von Kapitalisten oder deren Dienern gehorchen, einen Job machen, der überhaupt nicht dem gewählten Beruf oder Arbeitsplatz entspricht, weil sonst extreme Armut und Obdachlosigkeit droht.

2. Anordnung wegen Alternativen nicht erforderlich

Denn es gibt Alternativen, ein für mich und die Personalabteilungen der Unternehmen weniger belastendes **alternatives Mittel**, das mindestens den gleichen Erfolg erreichen kann.

2.1 Alternative 1 Förderung der von mir ausgeführten Bemühungen in Eigenverantwortung

- Ein auf die **individuelle Problemlage der schwer vermittelbaren Betroffenen zugeschnittenes umfassendes Betreuungskonzept** (§ 14 SGB III) zu erstellen. Siehe Profiling. Allgemein Berufsberatung SGB III § 30 S. 1 Nr. 5 und Hinweispflicht SGB I § 13, SGB I § 14.
- Fördern
Durch von der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellte (bezahlte) und von mir ausgesuchte Journalisten- und Politik-**Experten als Trainer** könnten meine Bemühungen in Eigenverantwortung **gefördert** werden anstatt mir meine Grundrechte zu nehmen.

Passend zu SGB III § 46

- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder

- **Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**

Wobei die wirtschaftselitefreundliche Regierung und die Wirtschaftselite gemeinsam die versicherungspflichtigen Stellen durch nicht versicherungspflichtigen ersetzt.

Profiling

Selbständige beachten bei ihren beruflichen Bemühungen immer die Kunden (Analyse Arbeitgeber-Unternehmen oder Endkunden) und Konkurrenz (Arbeitsmarktanalyse), bevor sie die Werbung schalten (Profiling zur Vorlage). Daraus ergeben sich drei notwendige Profiling.

- Werbung
Ein professionelles Profiling über mich **zur Vorlage beim Arbeitgeber** unter dem Aspekt zielgerichtete Energie (Motivation) aufgrund von entdeckter Berufung, zweitens Begabung bzw. Fähigkeiten aus Erfahrungen. Siehe Selbst-Profiling als Beispiel.
- Kunden
Eines über einen **passenden Arbeitgeber** (Branche, Tätigkeiten etc.) und
- Konkurrenz
Eine auf das Profiling über mich und die Ziel-Arbeitgebergruppe bzw. Ziel-Kundengruppe zugeschnittene individuelle **Arbeitsmarktanalyse** (welche passenden Tätigkeiten werden von welchen Arbeitgebern am meisten gesucht).

Kurze Hinweise zum **Selbst-Profiling für alle politisch-gesellschaftlich Interessierten**

- Stark verkürzt könnten Sie Ihre **Motivation bzw. Berufung** umschreiben als die Erforschung der Gesellschaft in Praxis und Theorie und das Feedback an die Gesellschaft als Journalist und Basis-Politiker.
- Ihre vielfältigen **Qualifikationen** ergeben sich aus den Tätigkeiten und dieser Berufung.
- Wer seiner Berufung mehrere Jahre lang folgt, erlangt zu dieser Berufung passende Qualifikationen. Und somit abgesehen von den gesellschaftlichen Gelegenheiten die **Harmonie zwischen Können und Wollen**.

Anforderungen an Fallmanager und externe Experten

- Die Berufung und Qualifikation erkennen, daraus die Werbung gestalten, die Kunden und die Konkurrenz analysieren, das können nur sehr sozial eingestellte (**externe**) **Experten** aus den genannten Berufsgruppen in einem zeitaufwendigen Prozess, jedoch nicht berufsfremde Mitarbeiter der Arbeitsagentur innerhalb von 2 Stunden pro Halbjahr.
- Die Anforderung an **Fallmanager**, um geeignete Experten beauftragen zu können, lässt sich wohl am besten mit breiter und tiefer fachlicher Bildung und Berufserfahrung und Zusatzstudium Arbeitsberater umschreiben wie es vor den diskriminierenden Verschärfungen im SGB üblich war. Zwei Wochen Umschulung von Postboten etc. reichen dafür nicht aus. Auch wenn sie, wie aktuell geplant, dafür ein aus Sicht dieser Anforderungen wertloses Qualitäts-Zertifikat erhalten sollen.
- Damit der Fallmanager das Ganze auch noch dem Betroffenen professionell vermitteln kann, empfiehlt der AK Wohnungsnot (ak-wohnungsnot.de) als **Ausbildungsniveau den Dipl.-Sozialpädagogen**, der speziell zum Fallmanager weitergebildet wurde.

- Die so qualifizierten Experten und Fallberater sind der Arbeitsagentur jedoch zu teuer. Die wenn zwar nicht so, aber dennoch besser qualifizierten Fallmanager, die erkennen, dass jede EGV gegen die im Grundgesetz und Völkerrecht stehenden Rechte der Betroffenen verstößt, versuchen diese Phase in ihrem Lebenslauf möglichst kurz (ca. 1 Jahr) zu halten und nutzen ihre Position an der Quelle, um sich einen der „reinkommenden“ Jobs zu schnappen. Übrig bleiben somit **zu viele gering Qualifizierte**. Diese sollen nach Intention des Ministeriums mit Hilfe von Zertifikaten für Laien professionell erscheinen.
- Sind diese **Anforderungen nicht erfüllt**, handelt es sich eher um schädigendes „Reinpfuschen“ als eine helfende professionelle Beratung.

Selbst der kirchenarbeitgebernahe Dr. Manfred Hammel schreibt : „Ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer EGV gemäß SGB II § 31 Abs. 1 Satz 2 ist die Missachtung fachlicher Qualitätsstandards, keine Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, Fehlen einer einzelfallbezogenen Konkretisierung“

Falls die Qualität der – falls überhaupt – erstellten Betreuungskonzepte die Entscheidung beeinflusst, würde ich notfalls beantragen, dass ein Gutachten von Prof. Dr. Reis über alle Betreuungskonzepte des Fallmanagers der letzten Monate erstellt wird. [Für Gutachten dieser Art stehen auch die Experten der Linkspartei, linker Gewerkschaften oder Erwerbslosenverbände zur Verfügung]

2.2 Alternative 2 Bemühungen in Eigenverantwortung.

Für einen qualifizierten Experten ist klar : **Gute Beratung braucht keinen Zwang**, Verfolgungsbetreuung, schädliche bzw. vertreibende Hilfe, nur schlechtes Management braucht Zwang.

Die von mir ausgeführten Bemühungen in reiner Eigenverantwortung ohne „Reinpfuschen“ seitens der Arbeitsagentur sind ein für mich und die Personalabteilungen der Unternehmen weniger belastendes **alternatives Mittel**, das mindestens den gleichen Erfolg erreichen kann.

2.2.1 Verfolgungsbetreuung , vertreibende und schädliche Hilfe

Nachfolgend geht es um das „**Reinpfuschen**“.

Das Ziel der Wirtschaftselite ist die **Disziplinierung und Ausgrenzung der Armen**.

Institut iso – Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft schreibt : „Die Hilfesuchenden werden in Segmenten eingeteilt und als „Marktkunden“, „Beratungskunden–Aktivieren“, „Beratungskunden–Fördern“ sowie „Betreuungskunden“ kategorisiert. Das iso-Institut kritisiert hier die Unfähigkeit der Vermittler, eine "Ausgrenzungsentscheidung" durch die Zuweisung der Kategorie "Betreuungskunde" gegenüber den Betroffenen zu treffen.“

Die Wirtschaftselite hat über die Regierung einen Paradigmawechsel im sozialstaatlichen Handeln eingeleitet.

Helga Spindler, Professorin für Öffentliches Recht von der Universität Duisburg-Essen schreibt: "Weg von Rechten, hinzu nebulösen Chancen; weg auch von Achtung von Selbstbestimmung und Emanzipation hinzu autoritären Fürsorgeangeboten". Darüber hinaus kritisiert sie die „unfreiwilligen, gelegentlich herabwürdigenden und entmutigenden Prozeduren“ für die Betroffenen. Spindler: „Das ist vor allem Kontrolle aus einer Hand; selbst kritische Mitarbeiter in Arbeitsämtern sprechen hier schon von ‚Verfolgungsbetreuung‘. Schon wird versucht, **Arbeitslose in Kategorien zu erfassen**, die nicht nach Fähigkeiten und beruflichen Anforderungen, sondern **nach dem Maß von Integrationswilligkeit und Persönlichkeitsstörung unterscheiden**, und darauf Strategien auszurichten, die **nur wenig mit Arbeitsvermittlung zu tun** haben.““

2.2.1.1 Keine Hilfe, Vermittlungshilfe nur für ALG I Bezieher

Wenn ALG-2-Betroffene in den Auflistungen der Arbeitsuchenden immer erst nach den ganzen ALG-1-Beziehern auftauchen oder bei Begrenzung der Anzahl anzuzeigender Arbeitssuchender gar nicht auftauchen, dann ist das geplant vorsätzliche Nicht-Vermittlung.

Ausschliesslich Bezieher von Arbeitslosengeld I zu vermitteln hat für die Bundesarbeitsagentur folgende Vorteile:

1. Durch die Verkürzung der Anspruchszeiten und Rahmenfristen bleibt generell mehr Geld bei der BA im Topf
2. Weiterhin verbleibt durch schnelle Vermittlung der verbliebene Restanspruch im Topf der BA
3. Der jetzt wegen der Verkürzung der Anspruchszeiten schneller erfolgende Wechsel von ALG I zu ALG II würde die BA mit 10.000 € Aussteuerbetrag pro Person (verfassungswidrige Rückführung von Beiträgen der Arbeitslosenversicherung in die Staatskasse) zusätzlich belasten. Auch dies ist ein Grund (Vermeidungsstrategie) ALG I Bezieher schnellstmöglich zu vermitteln, damit die Rückführung von Geldern verhindert wird.

2.2.1.2 Keine Hilfe, nur tatsächlich vertreibende „Hilfe“

Wer psychisch bis gesundheitlich nicht in der Lage ist, sich von der Arbeitsagentur als entrechteter Bürger zweiter (Rechts-) Klasse behandeln zu lassen, der sieht sich vor eine Hürde gestellt, die ihn aus dem Leistungsbezug ausscheiden lässt oder ihn davor abschreckt, Unterstützungsleistungen zu beantragen. Ungeeignete Hilfe ist **vertreibende Hilfe**.

2.2.1.3 Keine Hilfe, nur absichtlich vertreibende „Hilfe“. Verfolgungsbetreuung

Die Regierung fordert die Arbeitsagentur zur Verfolgungsbetreuung auf, d.h. **Sperrzeiten oder Sanktionen zu verhängen**, Drangsalierung der Armen bzw. SGB-Betroffenen hat **oberste Priorität**.

Ver.di übernahm Passagen von Michael Wolf, Professor für Sozialpolitik und Sozialplanung FH Koblenz. Wolf schreibt : „Der von Mitarbeitern des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen geprägte Begriff »Verfolgungsbetreuung« thematisiert den Sachverhalt der gezielten und absichtsvollen Ausgrenzung hilfebedürftiger Arbeitsloser aus dem Leistungsbezug: »Konkret bedeutet das, jede mögliche und unmögliche Gelegenheit zur Verhängung einer Sperrzeit wird genutzt. Der Druck auf die Arbeitslosen macht auch vor den Kolleginnen und Kollegen in den Ämtern nicht halt. Es werden **Hitlisten** eingerichtet, mit dem Ziel, zu schauen, **wer in welcher Zeit wie viele Sperrzeiten verhängt hat.**« (Küster et al. 2003: 2) Ziel dieser Selbstkritik ist jedoch weniger das individuelle Verhalten des Fachpersonals als vielmehr die von der Bundesagentur für Arbeit verfolgte Politik, mittels »massivem Druck« ihre Mitarbeiter zu zwingen, »an der Grenze der gesetzlichen und moralischen Legalität, gegen Arbeitslose vorzugehen, allein mit dem Ziel, ihnen die finanzielle Lebensgrundlage zu kürzen oder zu sperren«“

Die Regierung ermöglicht durch entsprechende Gesetze, die den Fallmanagern viele Entscheidungsfreiräume - speziell bei der Bewertung von der Teilnahme an Bewerbungstrainings und der Ausführung von Bewerbungen - lassen, ein diffuses Ermessen bzw. **Willkür gegenüber den SGB-Betroffenen**. Offiziell wird es Aktivierung der Armen bzw. SGB-Betroffenen genannt.

2.2.1.4 schädliche Hilfe

Besser keine Hilfe als **schädliche Hilfe**. Mit angeblicher Hilfe Billignahrung haben kapitalistische Industrienationen die Wirtschaft der Dritten Welt absichtlich zerstört. Ähnliches haben die Regierungen seit SPD-Schröder und CDU-Merkel wohl mit der „Hilfe“ SGB-Verschärfungen bei den SGB-Betroffenen vor. Wem mal längere Zeit von der Arbeitsagentur „geholfen“ wurde, dessen durch Angstpolitik geschädigte Gesundheit und durch Dequalifizierung geschädigte Qualifikation ist zum Vermittlungshemmnis geworden. Siehe unten Leben in Gesundheit und Würde.

2.2.1.5 Wünsche der Wirtschaftselite

Die **Wünsche der Wirtschaftselite** nach billigen und willigen Arbeits-Sklaven für sich selbst zeigt sich in folgenden zentralen Elementen des DIHK-Vorschlags

- § Erst Arbeit, dann Transfer!
Es muss selbstverständlich und „zumutbar“ werden, **Jobs zu Stundenlöhnen von zum Beispiel 3 oder 4 Euro anzunehmen**. Das auf diese Weise erwirtschaftete Einkommen würde dann auf den individuellen Hilfesatz (Alg II) aufgestockt. Diese

Jobs existieren teilweise bereits heute, allerdings häufig in der Schattenwirtschaft, so dass sie den Sozialstaat nicht ent-, sondern belasten. Es ist zunächst zu fragen, wie viel der Einzelne durch Erwerbstätigkeit zu seinem Lebensunterhalt selbst beisteuern kann. Der Anspruch auf ergänzende Transferzahlungen sollte erst im zweiten Schritt — quasi „nachrangig“ — geprüft werden.

§ **Zumutbarkeit** ernst nehmen:

Jeder Erwerbsfähige muss in die Pflicht genommen werden, die Belastung der Steuerzahlergemeinschaft so gering wie möglich zu halten — auch durch die **Annahme niedrig entlohnter Tätigkeiten**. Die **sofortige Sanktionierung** einer fehlenden Mitwirkung des Hilfebedürftigen, die das geltende Recht nur für jüngere Alg-II-Empfänger unter 25 Jahren vorsieht, sollte demnach auf alle Leistungsbezieher ausgeweitet werden. Wichtig ist dabei, dass derartige Sanktionsmechanismen nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern in der Praxis zur Anwendung kommen.

§ **Arbeitsgelegenheiten** nur zweitbeste Lösung:

Beschäftigung in der Privatwirtschaft muss immer Vorrang haben. Nur wenn sich nicht in ausreichendem Umfang Beschäftigungsangebote in der Privatwirtschaft finden, dürfen Transferempfänger in die Pflicht genommen werden, als Gegenleistung für die Unterstützung eine Tätigkeit zum Beispiel bei einer Kommune zu verrichten. Die schon heute vorgesehenen Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Jobs“) sind dazu zwar prinzipiell geeignet. Sie sollten jedoch vorrangig als „Testjobs“ zur Anwendung kommen, um die individuelle Arbeitsbereitschaft der Leistungsbezieher zu überprüfen.

§ **Befristete Zuschläge streichen**:

Alg-II-Empfängern, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld gerade ausgelaufen ist, werden derzeit bis zu zwei Jahren lang Zuschläge gezahlt. Diese Zuschläge sollten in jedem Fall gestrichen werden. Denn sie mindern die Anreize, eine gering entlohnte Tätigkeit aufzunehmen, und führen zu zusätzlichen Lasten für die Steuerzahler.

§ Einstieg in Beschäftigung erleichtern:

Es sollte den Unternehmen ermöglicht werden, zumindest mit vormals Arbeitslosen **bis zu vier Jahre lang ohne Probleme befristete Beschäftigungsverhältnisse** einzugehen. Mit Blick insbesondere auf langjährig Arbeitslose plädiert der DIHK außerdem für die Möglichkeit **bis zu sechsmonatiger, unbezahlter betrieblicher Praktika (ohne Arbeitsvertrag)**. In diesem Zeitraum erhielte der Arbeitslose weiterhin Alg II. Das Unternehmen würde während der Laufzeit des Praktikums lediglich Fahrt- und andere praktikumsbedingte Kosten zahlen. Diese „Schnupperphasen“ können dazu beitragen, gerade Langzeitarbeitslose wieder in die Betriebe zu bringen.

§ Rahmenbedingungen verbessern:

Durch eine **Rückführung der hohen Lohnzusatzkostenbelastung**, eine **stärkere Einbeziehung der gewerblichen Zeitarbeit** sowie mehr Investitionen in Bildung müssen ergänzend weitere Weichen für einen besseren Einstieg Arbeitsloser gestellt werden.

2.2.1.6 Verfolgung und Vertreibung angeordnet durch die Wirtschaftselite

Die Bertelsmann-Stiftung gab bereits 2002 ein Handbuch Beratung und Integration. Fördern und Fordern – Eingliederungsstrategien in der Beschäftigungsförderung heraus, das nach Kritikern wie Helga Spindler den **Abbau der traditionellen "Schutzrechten" des Bürgers "gegenüber hoheitlichen Eingriffen, Bevormundung und Erziehung von staatlicher**

Seite" propagiere. So zeige das Handbuch ein neues Leitbild für die Mitarbeiter der Sozialbehörde auf: "Der neue Typ des Behördenvertreters ist nicht mehr der gleichmäßig verwaltende Sachbearbeiter, sondern der „**Casemanager**“ **mit umfassender Steuerungsvollmacht und Entscheidungsfreiheit** - zunächst am Arbeitsmarkt, in Zukunft vermutlich auch im Gesundheits- oder Pflegewesen." Nach der Vorstellung der Bertelsmann-Stiftung soll der Casemanager gegenüber dem Arbeitslosen die Rolle des „teacher, preacher friend and cop“ einnehmen. " Spindler sieht den neuen Typ des Mitarbeiters der Sozialbehörde, der heute weitestgehend dem "Fallmanager" entspricht, mit sich widersprechenden Rollen konfrontiert: „Eine Hand“ soll nicht nur Hilfevereinbarungen vorschreiben, den Hilfebedürftigen „fürsorglich belagern“ (Genz H./ Schwendy A.) „Ungemütlichkeit“ organisieren (Gert Wagner), sondern durch gleichzeitige Drohung mit Leistungseinstellung oder Zurückhaltung von Geldleistungen auch **diktieren** dürfen, was zu tun ist. Das ist vor allem Kontrolle aus einer Hand; selbst kritische Mitarbeiter in Arbeitsämtern sprechen hier schon von „Verfolgungsbetreuung“.

2.2.2 Hinter-Gründe zur „Hilfe“ EGV

Vom Gesetzgeber vorgesehen ist wohl die Reihenfolge Betreuungskonzept und dann EGV.

Bei der **Massenabfertigung** sieht es eher nach der umgekehrten **Reihenfolge der Phasen** aus.

- Erster Schritt
Die Erfüllung von EGV-Quoten (siehe SGB II § 54) ist **für höhere Behördenmitarbeiter karriereförderlich**. Die untersten Behördenmitarbeiter werden angewiesen, schnell eine EGV auszufüllen. Wegen des Einkommens wird brav die Anweisung ausgeführt. Das ist der eigentliche Grund für die EGV.
- Zweiter Schritt
An den Voraussetzungen für ein professionelles Betreuungskonzept (Fallmanager, Experten, Trainer) wird gespart. Diese Einsparungen haben selbst schon Arbeitsagentur-Vorstände eingeräumt. Dementsprechend ist die **EGV qualitativ leer**. Weil eine leere EGV jedoch zu beanstanden wäre, wird irgendetwas hineingeschrieben, was üblicherweise vor Gericht nicht bemängelt wird. Z.B. die Standardformel Bewerbungspflicht und eine Anzahl Bewerbungen pro Monat. Das Ausfüllen des Formulars auf diese Weise dauert nur **ein paar Minuten**, ideal für Massenabfertigung.

2.2.3 Hinter-Gründe zur „Hilfe“ Anordnung

Gründe gibt es aus Sicht aller verschiedene.

- Da **wirtschaftselitefreundliche Regierung** und **Wirtschaftselite** aus **Egoismus** nicht gewillt sind, allen Menschen eine normale Tätigkeit und ein normales Einkommen anzubieten, obwohl sie mehr als genug Machtmittel (Geld, Medien, Staatsgewalt) dazu

hätten, bieten diese ersatzweise ihren Behördenmitarbeitern Machtmittel bzw. **scharfe „moderne Waffen“** wie die Anordnung an, damit die Fallmanager die Betroffenen damit in den **Dumping-Arbeitsmarkt hineindrängen** können.

- Obendrein wird an der Ausbildung und in Folge am Gehalt der Fallmanager und der Anzahl der Fallmanager **gespart**. Man muss sich dann nicht wundern, wenn Fallmanager mit der Erstellung von einem professionellen Betreuungskonzept überfordert sind. **Überforderte Fallmanager** greifen – mit oder ohne Anweisung von Vorgesetzten - nach Experten wie Prof. Dr. Reis gerne zu scharfen „modernen Waffen“ wie der Anordnung. So wie überforderte Polizisten oder meist männlich-jugendliche Schläger. "Die jeweilige Härte und Unerbittlichkeit, mit der ein Fallmanager gegen seinen erwerbslosen Kunden vorgeht, ist der Gradmesser seiner eigenen Angst vor dem drohenden Jobverlust." (Zitat von H. J.)
- Der ganze **Sparkurs** der wirtschaftselitefreundlichen Regierung ermöglicht es dann **Steuersenkungen für die Wirtschaftselite** beschliessen zu können, wie seit Jahrzehnten.
- Ein **wichtiger Grund aus Sicht der Betroffenen** ist auch, dass die **Unterschrift** unter die EGV ein **Verzicht auf die Abwehr-Grundrechte** im Sinne des Grundsatzes "volenti non fit iniuria" bedeutet, allerdings nur, soweit der Einwilligende über das "Ob" (und ggf. auch "Wie") der Maßnahme selbst entscheidet. Was bei alleine vom Fallmanager formulierten EGV nicht der Fall ist.
- Die **Betroffenen** wissen, dass sie – von der Wirtschaftselite beabsichtigt - nur eine **geringe Chance** langfristig einen Weg aus der Armut zu finden. Vollständige gesellschaftliche Teilhabe für alle unerwünscht, das zeigen sehr deutlich die Pläne von CDU-FDP zur Verschärfung des SGB, genannt Bürgergeld. Die Betroffenen wissen, dass die „Hilfe“ der Arbeitsagentur – mit oder ohne Zwang (Anordnung, Sanktionen) **kaum eine Hilfe** dabei ist, sogar gesundheitlich **schädigt**. Denn diese ist keine professionelle Betreuung und schafft keine Stellen (außerhalb des SGB). Eine kaum noch zu findende EGV mit guter Förderung und Beachtung der Grundrechte würden die Betroffenen freiwillig unterschreiben. Bei so mangelhafter Hilfe (Betreuung) bleiben die Betroffenen letztlich **sich selbst überlassen**. Bei dieser „Hilfe“ sieht sich jeder **Betroffene** in Eigenverantwortung als **der einzige Experte**. Besonders bei komplexen Fällen. Wenn die Betroffenen jedoch „allein“ gelassen eigenverantwortlich handeln müssen, dann darf sich die wirtschaftselitefreundliche Regierung nicht wundern, wenn die **Betroffenen sich dagegen wehren**, dass ihnen per EGV „geholfen“ wird bzw. dass ihnen unter Zwang **Laien in ihre Bemühungen „reinpufchen“**. Besonders bei langjähriger eigenverantwortlicher Vorbereitung (vergleichbar Studium) eines Berufeinstiegs. Siehe mein Fall.

Gesellschaftlich fragwürdig wird dieses „Reinpufchen“ in die Berufswahl und speziell die Berufe meiner Berufswahl durch eine der Regierung unterstehende Behörde bei **Oppositionellen**. Wie sich vor allem der Auslandsberichterstattung entnehmen lässt, wenn eine Regierung durch ihre Behörden führende Oppositionelle inhaftieren lässt etc. und damit **mundtot** machen lässt. Besonders dann, wenn die nationale Lage sehr ernst ist, siehe unten Recht auf Widerstand.

2.3 Erfolgswahrscheinlichkeit der Alternativen

2.3.1 Erfolgswahrscheinlichkeit bezüglich der einen Teil-Zwecke

Die **Förderung der von mir ausgeführten Bemühungen in Eigenverantwortung** (siehe Betreuungskonzept) stärkt **sicherlich** die Eigenverantwortung und die Unterstützung der Erwerbstätigkeit (entscheidende **Teil-Zwecke** gemäß SGB II Art 1 Abs 1) **mehr** als Zwang,

2.3.2 Erfolgswahrscheinlichkeit bezüglich der anderen Teil-Zwecke. Allgemein.

Die Alternativen sind ein für mich und die Personalabteilungen der Unternehmen weniger belastendes alternatives Mittel, das mindestens den gleichen Erfolg bezüglich des einen **Teil-Zwecks (Verringerung der Hilfebedürftigkeit)** erreichen kann.

Wer **kann** das überhaupt **einschätzen**?

Wie groß für meinen individuellen Fall die Chancen auf eine Stelle innerhalb meiner Berufswahl sind, das können (nach Sozialwissenschaftler Andreas Stollberg) **nur Experten aus diesen Berufsgruppen** mittels

- erstens Erforschung **nach intensivem Training mit mir** (Aspekt Förderung) im Wettkampf gegen Konkurrenten im Wirtschaftskrieg
- und zweitens **Profiling** daraus

einschätzen, jedoch nicht berufsfremde Mitarbeiter der Arbeitsagentur innerhalb von 2 Stunden pro Halbjahr. Vergleiche notwendige Qualifikation von Lehrern zur Beurteilung von Schülern. Eine weitere Anforderung an diese Experten ist eine **sehr soziale gesellschaftskritische Einstellung**, da der Arbeitsmarkt für kapitalismusgläubige Journalisten und Politiker ein für mich verschlossener und damit ganz anderer ist.

Folgendes ist aus meiner Sicht brauchbar für die Einschätzung :

Ohne Hilfe

- Das **Prinzip Berufung** (zielgerichtete Energie) und **herausragende Fähigkeiten** zu beachten ist der einzige Weg langfristig völlig und mit ausreichend großem Abstand aus dem SGB rauszukommen. Die Missachtung führt früher oder später zur Entfernung des Betroffenen vom Arbeitsmarkt (außerhalb des SGB).
- Ich selbst bin aufgrund langjähriger (ungezählte Stunden) individueller Erfahrungen mit der Gesellschaft und steigender Kenntnis in den Berufen meiner Berufswahl im Vergleich zum üblichen Fallmanager ein **Experte für mich selbst**.

Mit „Hilfe“

- Die **Hinter-Gründe für die EGV und die Anordnung** geben auch Hinweise zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit mit „Hilfe“.

Solange die Chancen der Alternativen nicht von entsprechenden Gutachtern professionell bestimmt worden sind und die **Belastung des Betroffenen inkl. Grundrechtsverletzung bei**

den Alternativen jedoch deutlich niedriger ist, ist eine Alternative im Sinne der Erforderlichkeit vorhanden.

2.3.3 Erfolgswahrscheinlichkeit der Alternative 2. Konkret.

Aufgrund bislang und zukünftig fehlender Experten bleibe nur ich als Experte für mich selbst. Eine Einschätzung der Alternative 1 ist deshalb nicht nötig.

Ich kann als Experte auf dem Gebiet meiner Berufswahl in den letzten Monaten meine deutlichen **starken Fortschritte** als investigativer Journalist und Basis-Politiker erkennen.

- Meine Schreibfähigkeiten sind schon mehrfach nicht mehr in der ersten Analyse-Phase, sondern auf der zweiten und letzten Synthese-Phase.
- Was sich auch in den veröffentlichten politischen Statements zeigt.

Ich hoffe, dass die **jahrelangen vorbereitenden Bemühungen** demnächst zu einem angemessenen Einkommen im Wirtschaftskrieg führen. Die EGV betrachte ich auch aufgrund der Fortschritte als schädigendes „Reinpfuschen“ in mein intuitiv vorhandenes Selbst-Betreuungskonzept. Ein Abbruch dieser jahrelangen Vorbereitungen wäre ein extrem großer Schaden für meine berufliche Spezialisierung und damit in einer Spezialisten-Gesellschaft die Chancen aus dem SGB langfristig herauszukommen. Meine **aktuelle Berufswahl stellt den folgerichtigen und krönenden Abschluss** meiner Erforschung der Gesellschaft dar.

Ein wichtiger Grund gemäß SGB II § 10 (2) 5. „durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.“

3. Anordnung nicht angemessen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

3.1 *Kein bzw. negativer Nutzen durch die Anordnung für die Allgemeinheit*

Der Petitionsausschuss schreibt mir zu einer Petition bezüglich des Fallmanagements : „Der einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit entgegenstehende Grund des Erwerbstätigen muss dabei im Verhältnis zu den **Interessen der Allgemeinheit**, die die Leistungen an den Erwerbsfähigen und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus **Steuermitteln** erbringt, besonderes Gewicht haben.“

Für den Nutzen gibt es zwei Betrachtungsweisen. Die eine ist die Bewertung einer Tätigkeit über den Geldwert (Steuermittel), die andere ist die ohne Geldwert (Interessen).

3.1.1 Kein Nutzen im Geldwert-Maßstab

Ohne jegliche Zwangs-Massnahme würden die 9 von 10 freiwillig Suchenden sich um die 1 freie Stelle schlagen. Notfalls mittels nicht-staatlicher professioneller Personalvermittlungen.

Hat einer der 9 Freiwilligen die eine Stelle bekommen, so gibt es gemäß Mengenlehre keine freie Stelle mehr. Vergleiche Kapitel 1.1.

Ändert sich an dem Nichtvorhandensein freier Stellen etwas, wenn gegenüber den dann 8 Freiwilligen und dem 1 Unfreiwilligen durch das Fallmanagement Zwangsmassnahmen ergriffen werden? Nein. Wie denn? Man kann niemand in nicht vorhandene Stellen reinzwingen.

Der Erfolg der Massnahmen der Arbeitsagentur ist somit 0%. Der rein **finanzielle Nutzen der Massnahme** für die Allgemeinheit ist somit ebenfalls **Null**.

Warum hat denn dann ein SPD-Industriekanzler Schröder überhaupt die Zwangsmassnahmen eingeführt? Um die Arbeitnehmer mittels Angstpolitik in Angst zu versetzen und zu disziplinieren und die Bereitschaft zu erhöhen für weniger Geld länger zu arbeiten. Offiziell, um Langzeitarbeitslose zu „aktivieren“. Die eine freie Stelle bekommt aufgrund der Selektion durch den Unternehmer meist der Kurzarbeitslose, die Langzeitarbeitslosen gehen systematisch meist leer aus. Was könnten Zwangsmassnahmen durch das Fallmanagement hieran ändern? Es wird nur dafür gesorgt, dass ein Langzeitarbeitsloser freiwillig oder unter Zwang dem Kurzarbeitslosen einen Job vor der Nase wegschnappt. Im Fall der Freiwilligkeit ist das sogar sozial. Im Fall des Zwangs nicht.

Diese **Jobwechsel-Betreuung**, die dafür sorgt, dass mal nicht der eine, sondern der andere den Job bekommt verursacht einen **hohen Schaden für den Steuerzahler**. Genauer die doppelte Verwaltung (zusätzlich zum Finanzamt), das Fallmanagement und Seminare (ca. 5000 Euro für 2 Wochen Bewerbungstraining) und Lohnzuschüsse (Subventionen).

Wenn der Nutzen der Massnahme jedoch 0% ist und obendrein noch Kosten für die Massnahme anfallen, dann ist der Nutzen der Massnahme für die Allgemeinheit nicht positiv über 0, sondern sogar negativ unter 0. Das **Fallmanagement und die doppelte Verwaltung sind reine Geldverschwendung**. Ein Fall für den Bundesrechnungshof und die Bürger in den Kommunen.

Der Staat würde wieder verfassungskonform handeln und die Steuerzahler könnten Kosten sparen, wenn erstens alle ARGEN und Jobcenter (SGB II) geschlossen werden.

- Die Aufgabe der Verteilung des Existenzminimums gemäß BVerfG wird an das Finanzamt übertragen, damit die Kosten für die doppelte Verwaltung entfallen.
- Die Aufgabe Reinpfuschen wird gestrichen, dann entfallen auch die Kosten dafür. Die freiwillige Berufsberatung verbleibt bei der Arbeitsagentur, die auch für das SGB III zuständig ist.

Das entspricht auch dem Vorschlag der Regierungspartei FDP : „Die Anzahl der Ansprechpartner wird auf ein Minimum reduziert, Mehrfacherklärungen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber unterschiedlichen Ämtern entfallen.“

3.1.2 Kein Nutzen im Nicht-Geldwert-Maßstab

Es ist klar, dass Geldbesitzer bzw. deren Diener nur die Tätigkeiten für wertvoll halten und entsprechend bezahlen, die ihnen nützlich sind und die Sie bezahlen wollen.

- Ehrenamtliche Tätigkeiten für das Allgemeinwohl und Widerstand gegen die egoistischen Staatsfeinde Wirtschaftselite wollen sie natürlich nicht bezahlen. Dennoch sind diese Tätigkeiten sozial.
- Tätigkeiten von Managern und Großaktionären, die Umwelt und Soziales massiv gefährden sind hoch bezahlt, dennoch sehr unsozial.

Diese kurze Betrachtung zeigt, dass der Geldwert-Maßstab so gut wie nichts über den tatsächlichen Nutzen für die Allgemeinheit sagt. Auch wenn von Seiten der Wirtschaftselite anderes („Wachstum über alles“) behauptet wird.

Wenn alle freie Stellen an alle Suchenden auf freiwilliger Basis bzw. über den freien Markt vermittelt worden sind, dann ist jede erzwungene zusätzliche Bewerbung der Übrigen ein Schaden für die Unternehmen, die Mitarbeiter für dieses Spamming bezahlen müssen.

Meine Tätigkeit als Politiker und Journalist hat den Nutzen, die Bürger über die Wahrheit zu informieren und damit die Verfassung, Grundrechte und Menschenrechte zu verteidigen und den Faschismus zu verhindern und damit die Gesellschaft stabil zu halten.

3.2 Großer Schaden durch die Anordnung für mich

Mit dieser Klage wende ich mich gegen den möglichen **Schaden** meiner Rechte im Sinne von SGB I Art 1 eigenverantwortlich : „besondere Belastungen des Lebens, auch **durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden**“

3.2.1 Grundrechte

Die Grundrechte als Abwehrrechte und Freiheitsrechte sollen den einzelnen Bürger vor dem mächtigen Staat (und der Wirtschaftselite) schützen.

Die Grundrechte sind bei Minderheiten und Armen deutlich höher zu gewichten

Hier gibt es zwei Fälle je nach Modell der Gesellschaft.

- Bei **Minderheiten**, denn in diesem Fall schützen nur die Grundrechte die auf die Politik völlig einflusslose Minderheit (dritte Klasse Erwerbslose) vor der „Diktatur der (Noch-) Mehrheit“ (erste Klasse Kapitalisten und zweite Klasse Arbeitnehmer).
- Bei **Armen**, denn in diesem Fall schützen nur die Grundrechte die finanziell machtlosen Armen vor der „Diktatur der Wirtschaftselite-Minderheit“ (erste Klasse) bedingt durch Macht des Geldes bzw. Reichtums und Medienkonzerne

Aber genau das Gegenteil ist **heute in Deutschland** der Fall.

Gerade die **Armen als Minderheit** wurden – gemäß den Wünschen der Wirtschaftselite - von gewissenlosen neoliberalen Regierungsmitgliedern über SGB-Gesetze und den von diesen ausgewählten Bundesrichtern **systematisch ihrer Grundrechte beraubt und entrechtet**. Dazu werden einfach die Grundrechte der SGB-Betroffenen prinzipiell als nachrangig

gegenüber den Interessen der Gemeinschaft erklärt. Selbst das Grundrecht auf ein Leben in Würde bzw. mit Existenzminimum wird einfach weggewischt. Ob einer dieser neoliberalen Egoisten auch so urteilen würde, wenn er selbst mal pro Monat 0 Euro bekommt? Wohl kaum.

- Bundestag (Petitionsausschuss)
„Da es sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende um ein **nachrangiges staatliches Fürsorgesystem** handelt, sind Arbeitsuchende zunächst und in erster Linie verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kräfte selbst zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beizutragen. Wer in einer vorübergehenden Notsituation aus Mitteln der Allgemeinheit unterstützt wird, muss bereit sein, die Lasten für die Gemeinschaft so gering wie möglich zu halten. Daher sind erwerbsfähige Hilfebedürftige vorrangig **verpflichtet**, ihre Arbeitskraft zum Bestreiten ihres Lebensunterhaltes einzusetzen und dabei **jede ihre Hilfebedürftigkeit verringernde zumutbare Arbeit anzunehmen**, auch wenn sie branchenfremd sein mag. Der Petitionsausschuss sah in dieser Pflicht und in der Regelung, dass bei Nichterfüllung dieser Pflicht die staatliche Leistung gekürzt werden kann, keinen Verstoß gegen das grundgesetzliche und internationale Verbot von Zwangsarbeit. (Petitionsausschuss Drucksache 16/2500 Kapitel 2.7.4)
- Bundesrichter (Bundesverwaltungsgericht)
„Er schloss sich insoweit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an. Demnach stellt die Inanspruchnahme der Freiheit, eine zumutbare Arbeit ohne Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit abzulehnen, einen Missbrauch dar, der wegen der Sozialbindung der Grundrechte keinen Grundrechtsschutz genießt. Dabei ist hervorzuheben, dass der Arbeitslosengeld-II-Empfänger die Entscheidung, ob er eine zumutbare Arbeit annimmt oder ablehnt, ohne Zwang frei und eigenverantwortlich trifft. Im Falle einer Ablehnung muss er dann allerdings die Kürzung der Leistungen als Folge der Verletzung der Obliegenheit hinnehmen... Auch eine Verletzung der Menschenwürde vermochte der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. **Selbst nach einer Kürzung des Anspruchs verbleiben dem Leistungsempfänger ausreichende Mittel zur Existenzsicherung** und zu einem menschenwürdigen Leben. In bestimmten Fällen können auch darüber hinaus ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden.“
(Petitionsausschuss Drucksache 16/2500 Kapitel 2.7.4)

Das erinnert an die Vergangenheit : „1938 setzte sich die **systematische Entrechtung der deutschen Juden** mit den Arisierung, der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben und der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens fort.“

Die Zukunft sieht nicht besser, sondern noch schlimmer aus. Entwicklung : Seit den Verschärfungen des SGB (Hartz-Gesetze) versuchen die wirtschaftselitefreundlichen Parteien FDP, CDU, SPD die Erwerbslosen systematisch zu entrechten.

Die **jetzigen Grundrechte sind offensichtlich nicht ausreichend**. Denn die Armen in der Minderheit werden nicht vor der Wirtschaftselite, deren Regierung und Bundesrichtern geschützt.

Es fehlen zukünftige Grundrechte wie bedingungslose Zusicherung von ausreichend Machtmitteln wie Geld (BGE), Informationen (alternative vollständig gesellschaftskritische

Fernsehsender), politische Mitgestaltung (direkte Demokratie), um die SGB-Betroffenen vor denen zu schützen, die den Staat in der Hand haben.

Erst wenn in **Zukunft** der Einsatz moderner Roboter durch die erste gesellschaftliche Klasse dazu führt, dass die zweite Klasse überwiegend in die dritte Klasse abrutscht und die zweite und dritte Klasse gemeinsam die Mehrheit bilden und sich gegenseitig informieren und solidarisieren, dann könnten die neuen Grundrechte in das Grundgesetz geschrieben werden und die Grundrechte für alle Menschen gleich (auch im SGB) beachtet werden. Oder die Gesellschaft auseinanderbrechen.

3.2.1.1 Freie Wahl von Bewerbungsarbeit, Beruf und Arbeitsplatz und freies Gewissen

3.2.1.1.1 Allgemeiner Fall. Diskriminierung von Armen verboten

Eine Anordnung, mich bei Mangel an (geeigneten) Stellen auch **auf Stellen außerhalb meiner Wahl von Beruf und Arbeitsplatz bewerben** zu müssen, verletzt mein Grundrecht der freien Wahl von Beruf und Arbeitsplatz gemäß Grundgesetz Artikel 12 Abs. 1 und internationalen und in Deutschland ratifizierten Rechten.

Nach **Artikel 2 des ILO-Übereinkommens über Zwangs- und Pflichtarbeiten** ist „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird ...“ verboten. Die nach dem SGB II (durch Androhung der Kürzung bzw. Wegfall der Geldleistung zur Sicherung der Existenz und damit der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens) erzwungene Aufnahme einer Arbeit inkl. Bewerbungsarbeit verstößt gegen **Artikel 8 Absatz 3 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** (in Deutschland seit dem 23.3.1976 in Kraft) sowie gegen das ILO-Übereinkommen Nummer 29 und Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 05.06.1957. Die Praxis der deutschen Sozialämter, leistungsbeziehende Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten, wurde durch einen Expertenausschuss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen bereits als Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit nach der ILO-Konvention Nummer 29 gewertet.

Europäische Sozialcharta Teil I

Es steht dort „durch eine frei übernommene Tätigkeit“, nicht „durch Zwang übernommen“.

GG Artikel 12

„Alle Deutschen haben das Recht, **Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.**“

„Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“

„Als **Zwangsarbeit** wird eine Arbeit bezeichnet, zu der ein Mensch unter Androhung einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels, gegen seinen Willen, gezwungen wird“ (Wikipedia). Das teilweise oder vollständige Entziehen des Existenzminimums ist eine Strafe und empfindliches Übel.

„Hartz IV ist offener Strafvollzug.“ (dm-Chef Goetz Werner im Spiegel vom 19. April 2006). Dem dritten Absatz in GG Artikel 12 ist zu entnehmen, dass dieses Grundrecht nur Kriminellen, aber nicht Armen aufgrund ihrer Armut genommen werden darf, also die Zwangsarbeit für Arme und die **Diskriminierung und Kriminalisierung von Armen**

verboten ist. Auch wenn die wirtschaftselitefreundliche Regierung die Armen zu gerne entrechten möchte. Armut ist kein (moralisches) Verbrechen, sondern nur der egoistische Reichtum, der andere zwangsläufig arm macht.

Das **BVerfG** (50, 290, 362) verteidigt das Grundrecht mit ähnlicher Argumentation : „Der „Beruf,, wird in seiner Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen im Ganzen verstanden, die sich erst darin voll ausformt und vollendet, daß der Einzelne sich einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt. Das Grundrecht gewinnt so Bedeutung **für alle sozialen Schichten**; die Arbeit als „Beruf,, hat für alle gleichen Wert und **gleiche Würde**.“

Da **Bewerbsarbeit** auch Arbeit ist, gilt das für den Beruf bzw. die Arbeit Genannte ebenfalls für die Bewerbung, die ihren Zweck nur durch die Berufstätigkeit erhält.

Vor den **Verschärfungen des SGB** wurde dieses Grundrecht GG Artikel 12 Abs. 1 noch von den Regierungen gewährt. Neben dem **Berufsschutz** gab es obendrein noch ein weiteres sozialstaatliches Grundprinzip **Qualifikationsschutz**. Reste gibt es heute davon noch im SGB XII § 54 : „angemessenen Beruf“. Und im SGB I § 1 : „Erwerb des Lebensunterhalts durch eine **frei gewählte** Tätigkeit“.

Die Grundrechte stehen gemäß GG Art. 1 Abs. 3 **über dem SGB II § 10** oder sonstigen Anordnungen bzw. Anweisungen. Im SGB II § 10 wurde nicht die Einschränkung des GG Artikel 12 Abs. 1 zitiert (GG Artikel 19 Abs. 1 Satz 2).

3.2.1.1.2 Allgemeiner Fall – Entwicklung Diskriminierung von Ausländern zu Armen

Ein **Blick in die deutsche Vergangenheit** scheint aufgrund der **Entwicklungen seit 2005** wieder nötig, weil die Machtgier der Wirtschaftselite und die Unterwerfung der wirtschaftselitefreundlichen Regierungen sonst immer wieder zur Diskriminierung und zur selben **Katastrophe** führt :

- „Im Sommer 1944 waren in Deutschland ca. 1,9 Millionen Kriegsgefangene und 5,7 Millionen Zivilisten aus dem Ausland offiziell als beschäftigt gemeldet. Mit den aus KZ-Lagern eingesetzten Arbeitern geht man von einer Zahl von 12 Millionen Menschen aus, die in irgendeiner Weise zur Arbeit im Deutschen Reich verpflichtet worden waren. Diese Menschen stammten zum großen Teil **aus der besetzten Sowjetunion sowie Teilen Polens**. Mehr als 50% dieser Menschen waren Frauen, viele damals unter 20 Jahre alt. Die Tätigkeiten reichten von leichten Hilfstätigkeiten über schweren Missbrauch der Verschleppten bis zur gezielten „**Vernichtung durch Arbeit**“.“ (Wikipedia Stand 12.1.2010).
- „Beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in allen Zweigen der Produktion, in erster Linie der Rüstungswirtschaft, **kooperierten Dienststellen des Reiches, der Stadt, der NSDAP und Privatunternehmen. Schaltstelle war das Arbeitsamt** in der Waizenstraße (heute Karl-Grillenberger-Straße) 3. Hier meldeten die Firmen ihren Kräftebedarf, hier wurden die aus dem ganzen besetzten Europa ankommenden Transporte registriert und auf die Beschäftigungsbetriebe verteilt.“
<http://www.zwangsarbeit.nuernberg.de/ueberblick/ueberblick2.html> (Stand 1.1.2010)
- Selbst die Kirche hatte wie andere Unternehmen ihre Zwangsarbeiter.

„Die von dem NS-Regime erlassene rassistische Hierarchie (in Bezug auf die Zwangsarbeitenden) stimmte dabei weitgehend mit der populären **Vorurteilsstruktur** der deutschen Bevölkerung überein.“ (Wikipedia Stand 12.1.2010). Was damals im ausländerfeindlichen Staat die **Diskriminierung von Juden, Ausländern und Kriegsgefangenen** war, ist heute im der Wirtschaftselite unterworfenen Staat die **Diskriminierung von Armen**.

Die Gründe für das Grundrecht Art. 12 sind wohl schon zu lange her. Das wird durch den folgenden Vergleich deutlich. Sobald die alten Kriegsveteranen gestorben sind, schreien die Kriegsunerfahrenen wieder naiv nach Krieg. Heute **schreien die Zwangsarbeitsunerfahrenen schon in höchsten Positionen wieder naiv nach Zwangsarbeit**. Die aktuelle Bundesarbeitsministerin von der Leyen (CDU) sagte: „Wir werden es nicht akzeptieren, wenn jemand ohne nachvollziehbaren Grund nicht oder nur wenige Stunden arbeitet.“ Diskriminierung von Armen. Nimmt man die treffende Überschrift von BILD (10.1.10) zu dieser Aussage „Wer nicht arbeiten will, soll härter bestraft werden“, dann wird der Zwangsarbeits-Charakter besonders deutlich. Ob die aktuelle Bundesarbeitsministerin von der Leyen ebenso sprechen würde, wenn sie damals einer dieser sowjetischen Frauen unter 20 Jahre gewesen wäre? Wohl kaum.

3.2.1.1.3 Förderung der Arbeitsmarktchancen

Mich zu **zwingen**, bei der Berufswahl oder Bewerbungswahl von den **Alternativen** (Prinzip Eigenverantwortung, Prinzip Berufung und herausragende Fähigkeiten und der intelligenten Berufswahl (Vermittlungshemmniss, Chancen)) **abzuweichen**, würde der **Entwicklung meiner Fähigkeiten** (in Richtung der Berufung bzw. freien Berufswahl) **Schaden zufügen**. Und damit mein **Recht auf Förderung der Arbeitsmarktchancen** (SGB I §1) im Wirtschaftskrieg verletzen. Ein offensichtliches Beispiel: Wenn ein Spitzensportler 40 Stunden pro Woche an einem Schreibtisch sitzt, sinken seine Chancen bei Olympia etc. ins „Bodenlose“.

In meinem Fall würde bei Aufnahme einer Vollzeit-Tätigkeit außerhalb meiner Berufswahl meine Weiterbildung und meine journalistische und politische Arbeit über die Maßen reduziert. Meine Chance als Journalist und Politiker langfristig aus dem SGB hinaus zu kommen würden ins „Bodenlose“ sinken.

Durch zahlenmäßig vorgeschriebene Bewerbungen außerhalb meiner intelligenten Berufswahl steigt die Wahrscheinlichkeit, **auf Schwarz-Listen** der Personalvermittler bzw. -abteilungen **zu geraten**. So wie Massen-E-mails auf Spam-Listen landen. Personalabteilungen sehen in unpassenden überflüssigen Bewerbungen nur Müll, so wie für den Bürger Spam-E-mails nur Müll sind, die im digitalen Mülleimer landen.

Der Schaden ist besonders schwerwiegend in Zeiten, wo **Zukunfts-Experten** voraussagen, dass das Wachstum wie in den letzten Jahrzehnten Stück für Stück zurückgeht, und Firmenpleiten und Entlassungen üblich werden. Und zwangsläufig durch die Rationalisierung (moderne Roboter mit menschenähnlicher Intelligenz) die **Zahl aller Stellen noch weiter sinkt**, wenn der Staat keine staatlichen Stellen (außerhalb des SGB) schafft. Während das Vermögen der Millionäre schon lange das Existenzmaximum überstiegen hat und von diesen beabsichtigt sogar noch immer größer geworden ist, um damit im Spielcasino namens Finanzwirtschaft zu pokern, und in Roboter und im Ausland zu investieren anstatt im Inland.

Selbst der kirchenarbeitgebernahe Dr. Manfred Hammel schreibt :

- „Initiativbewerbungen sind keine Beschäftigungstherapie für Langzeitarbeitslose“
- „Aussichtslose Blindbewerbungen sind unzumutbar“, „eine starre Mindestanzahl, verbunden mit der Androhung einer Sanktion, ist rechtswidrig“.

3.2.1.1.4 Recht auf Meinungsfreiheit und freies Gewissen

GG Art. 5 Abs. 1 :

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Die willkürliche Sanktionierung von Bewerbungen (Gestaltung, Inhalt) durch Fallmanager verstößt gegen mein Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wird unterstützt durch das Recht auf freies Gewissen.

Mein Gewissen wird bei mir als psychisch gesundem Mensch durch das Gefühl Mitleid für Unterdrückte bestimmt. **Mitleid** ist das, was die Wirtschaftselite (Machiavellisten, Narzissten) und Serienkiller (Psychophaten) nicht haben.

Mein Gewissen verbietet mir

- der **Unmenschlichkeit und Herrschaft der Wirtschaftselite** (sogar über die wirtschaftselitefreundliche Regierung) in Deutschland über die Masse und dessen zu erwartende Verschärfungen länger tatenlos zuzusehen.

Mein Gewissen gebietet mir

- mein **Recht auf Widerstand** in Anspruch zu nehmen. Siehe unten.
- meiner Berufung zu folgen und Beruf, Arbeitsplatz und Bewerbungen (Gestaltung und Inhalt) entsprechend dem Recht auf Widerstand zu wählen.

Die Anordnung verletzt somit mein Grundrecht Art. 4 Abs. 1 („Die **Freiheit des Gewissens** und die **Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses** sind unverletzlich.“).

Auch ein wichtiger Grund gemäß SGB II § 10 (1) 5. „der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist“

3.2.1.2 Freizügigkeit und freie Berufsausübung. Moderne Fußfessel

3.2.1.2.1 Die moderne „Fußfessel“ und Armutsschuldfrage

Schaut man sich GG Art 11 Abs. 2 an, so scheinen die Schreiber der Verfassung die **Schuldfrage bezüglich der Armut** nicht verstanden zu haben. Bei dem notwendigen Erkenntnisprozess hätten ihnen die Franzosen kurz vor der Französischen Revolution gerne mit etwas Grundlagen-Mathematik und ein Blick auf das französische Königshaus geholfen. Marie Antoinette und Ludwig XVI. wurden wohl auch wegen ihrer Verschwendungssucht z.B. 1774-1789 hingerichtet. Wenn die Reichen nicht reich wären, wären die Armen („ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden“) nicht arm.

Die im GG genannten „**Lasten**“ entstehen nicht durch die Armen, sondern die Lasten entstehen den Armen durch die Reichen, die sich egoistisch zu viel vom „Kuchen“ genommen haben und den anderen zu wenig übrig gelassen haben.

Hätten die Schreiber der Verfassung das verstanden, hätten sie die Armen nicht noch zusätzlich in GG Art 11 Abs. 2 mit Entzug ihrer Menschenrechte und Grundrechte (Art. 11 Abs. 1) bestraft und dadurch inakzeptabel **diskriminiert** und auch grundrechtlich zu **Menschen zweiter Klasse degradiert**.

Ist die Schuldfrage für die Armut geklärt, dann wird klar : Die Schreiber der Verfassung haben grundlos gegen die Gleichheitsgrundrechte verstoßen gemäß GG Art. 3. Ein Grund zur Klage vor dem BVerfG und zur politischen Arbeit. Der Abs. 2 wird früher oder später als Verstoß gegen die Menschenrechte aus dem GG entfernt werden (müssen). Der menschenrechtlich modernere Artikel 2 des Vierten Zusatzprotokolls der EMRK enthält diese Diskriminierung nicht. Zu beachten sind zusätzlich die neuen EU-Richtlinien.

Vergangenheit : „Im gesamten Stadtgebiet entstanden unzählige Firmen- und Gemeinschaftslager zur nach Nationalitäten getrennten **Unterbringung der Zivilarbeiter**. Die Spannweite reichte über **Barackenlager auf dem jeweiligen Firmengelände**, ungenutzte Gaststätten und Veranstaltungssäle wie das "Kolosseum" an der Friedrichstraße, in dem Siemens Franzosen und Wallonen unterbrachte, bis zu teilzerstörten städtischen Schulhäusern. Arbeitskräfte aus dem besetzten Westeuropa konnten auch die **Erlaubnis erhalten, privat in Logis zu gehen**.“

Entwicklung : Wegen geplantem gekürztem Arbeitslosengeld (Bürgergeld der CDU-FDP) bleiben Betroffenen nur die noch billigeren Zimmer konzentriert in neuen „Ghetto“-Stadtgebieten übrig, zukünftig in Baracken. Außer das BVerfG verhindert es.

Allerdings ist es sicherlich im Interesse einer wirtschaftselitefreundlichen Regierung, wenn diejenigen Menschen, die sie durch Armut ausgrenzt, sich aus finanziellen (Armut) und rechtlichen (Erreichbarkeit) Gründen leibhaftig nur schwer an **politischer Arbeit** (z.B. Groß-Demonstrationen in weit entfernte Großstädten, Parteimitgliederversammlungen) gegen das ungerechte System beteiligen können. Früher gab es die Fußfessel für Häftlinge, heute die **moderne „Fußfessel“ für Arme**. Deshalb wurde der Arme diskriminierende GG Art 11 Abs. 2 mit der **Erreichbarkeitsanordnung** (SGB II § 7 Abs. 4a) durch die Regierung verschärft. Betroffene müssen deshalb einmal pro Tag zum Briefkasten rennen („Stallpflicht“). Die **Verschärfung der Einschränkung der Versammlungsfreiheit** entgegen GG Art. 8 Abs. 1 ergänzt die Erreichbarkeitsanordnung.

Die **Ausweitung der Erreichbarkeitsanordnung** durch die Passage in der EGV als ergänzende Angaben im „Kleingedruckten“ außerhalb der beiden Kästen („Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder g.A. unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind. Sie sind verpflichtet ... bei einer Ortsabwesenheit

vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen. Bei einer unangemeldeten oder unerlaubten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden.“) bzw. die Erreichbarkeitsanordnung selbst ist eine weitere Verschärfung, da die entsprechenden Grundrechte damit abgetreten werden.

Als **moderne „Fußfessel“** bezeichne ich nachfolgend die Passage in der EGV (inklusive Erreichbarkeitsanordnung und GG Art 11 Abs. 2) und die Armut per SGB.

Im SGB II § 7 Abs. 4a wurde nicht die Einschränkung des GG Art 11 Abs. 1 zitiert (GG Artikel 19 Abs. 1 Satz 2).

3.2.1.2.2 Moderne „Fußfessel“ nicht geeignet

Es kam seit Jahren bzw. noch nie eine Nachricht von der Arbeitsagentur, die ich als echte Hilfe bezeichnen könnte. Nur Zwangs-Einladungen zu Gesprächen mit Personalvermittlungslaien.

Einen **Zweck** aus Sicht der Personalvermittlung hat die moderne „Fußfessel“ bei fehlenden Stellen und fehlender qualitativer Betreuung nicht. Ob ein Gespräch mit Personalvermittlungslaien ein paar Wochen später oder früher statt findet, verändert gar nichts. Die **moderne „Fußfessel“ erreicht** in dieser Situation ihren Zweck (siehe oben Teil-Zwecke) überhaupt nicht.

Die Passage (und die Erreichbarkeitsanordnung) ist somit **nicht geeignet**.

Genauer erreicht die moderne „Fußfessel“ durch die Einschränkung der freien Berufsausübung **sogar das Gegenteil des angestrebten Zwecks**.

- Der Teil-Zweck Stärkung der Eigenverantwortung und die Unterstützung der Erwerbstätigkeit werden in dieser Lage durch die moderne „Fußfessel“ behindert.
- Die moderne „Fußfessel“ behindert über die übrig gebliebenen Eigenverantwortung auch den Teil-Zweck Verringerung der Hilfebedürftigkeit.

Entsprechend meiner Berufswahl muss ich zu bundesweiten Mitgliederversammlungen und als Journalist schnell zu sonstigen politischen Events reisen. Die moderne „Fußfessel“ behindert mich darin, weil es nicht möglich ist, schnell genug die Erlaubnis zu bekommen. Die Erlaubnis einholen zu müssen nimmt mir die Entscheidungsfreiheit und schädigt so meine Eigenverantwortung.

3.2.1.2.3 Moderne „Fußfessel“ nicht erforderlich

Eine **Förderung** und **Alternative** wäre diese moderne „Fußfessel“ zu entfernen. Das würde meine Grundrechte (siehe Angemessenheit) weniger verletzen. Also Freizügigkeit und Berufsausübung und Förderung der Kosten der Berufsbildung in Eigenverantwortung, z.B. Fahrtkosten, Trainings, Bücher.

Besonders bei den „schwer vermittelbaren“ oder komplexen Fällen ist das die bessere Alternative. Für den unwahrscheinlichen Fall echter Hilfe wäre auch die Einschränkung auf die Frist-Dauer, die Finanzämter üblicherweise den Bürgern geben, eine geringere Belastung

und dem **Gleichheitsgrundsatz** entsprechend. Also mehrere Wochen, um den Briefkasten zu leeren.

3.2.1.2.4 Moderne „Fußfessel“ nicht angemessen

- Die moderne „Fußfessel“ **verletzt die Freizügigkeit** (GG Art 11 Abs. 1) im gesamten Bundesgebiet in Verbindung mit den Gleichheitsgrundrechten gemäß GG Art. 3.
- Zusätzlich wird das **Grundrecht** auf freie Berufsausübung (GG Art 12) verletzt. Praktisch **bremst es die Aktivitäten** von Betroffenen und schadet somit der geschäftlichen Entwicklung bzw. den Bewerbungsbemühungen, **die ja eigentlich gefördert werden sollten**. Die Betroffenen müssen mit Sanktionen rechnen, wenn sie wegen Bewerbung oder Selbständigkeit bundesweit unterwegs sind und deshalb nicht jeden Tag zum Briefkasten rennen können. Sich jeden „Freigang“ aus dem „Stall“ vorher vom Amt genehmigen lassen zu müssen, zeigt deutlich die massive Beschränkung der Freiheit Armer.

Gemäß SGB I §1 hat jeder das Recht auf „soziale Hilfen“, um den „Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen“.

Der belastende **Schaden für das Recht auf Förderung der Arbeitsmarktchancen** (SGB I §1) durch die Anordnung ist dann besonders gravierend, wenn zusätzlich die Betreuung qualitativ ausgefallen ist und nur noch die Selbst-Betreuung in zu fördernder Eigenverantwortung (gemäß SGB II Art 1 Abs 1) übrig ist. Wenn dann zusätzlich die **eigenverantwortliche Berufsausübung** durch die Erreichbarkeitsanordnung und EGV **behindert wird**, dann kann man das fast schon so interpretieren, dass Arme nicht nur durch das Arbeitslosengeld, sondern auch durch Behinderung der Berufsausübung durch die Behörden der wirtschaftselitefreundlichen Regierung **arm** (an Armutsgrenze) und damit gegenüber Reichen machtlos **gehalten werden sollen**. Nicht nur durch die Wirtschaftselite. Bzw. sogar noch **unter der Armutsgrenze** und unter dem Existenzminimum des BVerfG.

- Das aktuelle SGB II ist nach Prof. Utz Kramer und anderen ein Verstoß gegen das sozialstaatliche Grundprinzip **Bedarfsdeckung** bzw. Lebensstandardsicherung, das aufgrund des Sozialstaatsgebots (Artikel 20 Abs. 1 GG und Artikel 28 Absatz 1 GG) bislang beachtet worden ist.
- Hartz IV-Betroffene sinken in ihrer Lebensführung so weit, dass sie sich in der Umgebung von Nichtbetroffenen erkennbar von diesen unterscheiden, eine „**soziale Ausgrenzung**“ aus wirtschaftlichen Gründen, die zu vermeiden ist (BVerwG FEVS 18,86).
- Eine Verordnungsermächtigung per „Handstreich“ gemäß § 27 SGB II bei Unterkunftskosten ist keine verfassungsgemäße Einschränkung des Umfangs der Leistung, weil sie gegen das **Bestimmtheitsgebot** nach Artikel 80 Absatz 1 GG verstößt, insbesondere bezüglich des Begriffes „angemessen“. Gleiches gilt für die Voraussetzungen der „Pauschalierung“ der Unterkunftskosten, weil die Öffnungsklauseln für Einzelfälle abweichenden Bedarfs fehlen.
- Durch die Nichtbeachtung der sozialstaatlichen Grundprinzipien wird Existenzangst ausgelöst. In Existenzangst der ersten Stufe und ganz besonders der zweiten Stufe (Sanktion) ist die **Menschenwürde** nach Artikel 1 GG bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland für mich nicht mehr gewährleistet.

3.2.1.3 Leben in Würde und Gesundheit

3.2.1.3.1 Chancenloses Bewerben macht krank

[Falls je nach familiärer, beruflicher etc. Situation **zu viele Bewerbungen pro Monat** in der EGV gefordert werden]. Selbst der kirchenarbeitgebernahe Dr. Manfred Hammel schreibt : „Ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer EGV gemäß SGB II § 31 Abs. 1 Satz 2 ist die Auferlegung unverhältnismäßiger Mitwirkungs- oder Nachweispflichten - Überforderung“

Jede Absage bzw. jeder „Stich ins Herz“ zerstört ein Stück Hoffnung auf Anerkennung und Zugehörigkeit.

- Der Zwang zur Bewerbung trotz der kaum vorhandenen freien Stellen führt offensichtlich nicht nur zu unnötiger Arbeit für die Unternehmen, die in Bewerbungen „ertrinken“ (schon bis zu über 1000 Bewerbungen pro Stelle), sondern lässt auch die Bewerber in **Absagen** (oder Ignoranz) „ertrinken“. Jede Absage bedeutet „Wir brauchen Dich nicht“. Jede Absage ist ein „Stich ins Herz“, denn **fehlende „Anerkennung“** (nach Maslow) macht krank.
- Ebenso krank macht die **Ausgrenzung vom durchschnittlichen Leben**, das nur mit ca. durchschnittlichen Einkommen bei durchschnittlicher Arbeitszeit (25 Stundenwoche) bzw. Mindeststundenlohn möglich ist. Das SGB und jede Absage bedeutet : „Du bekommst kein durchschnittliches Einkommen“. Und „Wir ignorieren Deinen Wunsch zu uns gehören zu wollen, wir grenzen Dich aus dem Kreis der normalen Leute (Mittelschicht) aus.“ Jede Absage ist ein „Stich ins Herz“, denn **fehlende Zugehörigkeit** bzw. „Liebe“ (nach Maslow) macht krank.
- Da können die neoliberal geprägten Medien allen Menschen noch so oft einreden, dass jeder reich werden kann. Dass man als sozial denkender Mensch nicht zu den psychisch kranken Egoisten (dunkle Triade) der Wirtschaftselite gehören möchte, ist nur eine kleine Hilfe.

Während Anerkennung den Menschen Kraft gibt, nimmt Ablehnung (Absagen) ihnen Kraft. Psychisch und Physisch. Sogar hin bis zur Selbsterstörung. Beispiel Obdachlose.

Die Anordnung verstößt somit gegen mein **Grundrecht auf Gesundheit** (GG Art 2 Abs. 2) : „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Und damit dem Leben in Würde (GG Art 1 Abs 1). „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“.

Die Schädigung der Gesundheit ist ein wichtiger Grund gemäß SGB II § 10 (1) 5. „der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist“

Hier liegt die **Beweislast** gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III bei mir.

Zu Beginn des Abstiegs gab es noch das eine oder andere Bewerbungsgespräch. Von Monat zu Monat wirkt der Angriff auf die Gesundheit. Psychisch und physisch geschwächt schreibt man die Bewerbungen anders und tritt geschwächt auf. Da Gestärkte gesucht werden, sinken die Chancen von Monat zu Monat.

Um den Angriff auf meine Gesundheit durch ständige Absagen zu bremsen, habe ich mich Aufgaben und Gruppen zugewandt, die mir Kraft geben. Den Systemgegnern und der

massiven Systemkritik. Diese Tätigkeit gibt mir Kraft. Kraft für die Tätigkeit Systemkritik zu üben.

Ich kann mein Leben deshalb nur dann in Gesundheit und damit **in Würde führen**, wenn ich **eigenverantwortlich** (SGB II Art 1 Abs 1) entscheiden kann, ob in einem Monat eine passende und aussichtsreiche Stelle frei ist bzw. angeboten wird oder nicht. Und mich nur dann bewerbe, wenn eine solche Stelle frei ist.

3.2.1.3.2 Angstpolitik. Ständige Bedrohung des Existenzminimums und Propaganda gegen Grundrechte macht krank

Wer vom aktuellen SGB II betroffen ist, der leidet schon unter Existenzangst der ersten Stufe. Aber es gibt noch eine größere zweite Stufe.

Allgemein Berufsberatung (SGB III § 30 S. 1 Nr. 5), Erstellung eines Betreuungskonzeptes (§ 14 SGB III) und Hinweispflicht (SGB I § 13, SGB I § 14) sind aus Sicht der Regierung bzw. des gemeinen Fallmanagers Zeitverschwendung. Massenabfertigung ist billiger.

Während der „Berufsberatung“ wird einem ständig gesagt, dass man gemäß irgendwelcher Gesetze genau den Anweisungen des Fallmanagers folgen müsse. Aktivierung wird das genannt. Und dass man selbst – und nicht die sich selbst bedienende Wirtschaftselite - schuld sei an seiner Armut. Der Betroffene selbst, falls er seine Grundrechte aufgrund mangelhafter Hinweispflicht überhaupt kennt, erkennt darin **wirtschaftselitefreundliche Propaganda gegen seine Grundrechte und die Menschenrechte**, während diese Grundrechte allen anderen Menschen (außerhalb des SGB) gewährt werden. Er erkennt : Aktivierung bedeutet Entrechtung.

Der angeordnete Betroffene soll genau das tun, was die Regierung bzw. der Fallmanager gedanklich von ihm erwarten. Dazu müsste der Betroffene **Gedanken lesen können**. Die **willkürlichen Erwartungen des Fallmanagers** umfasst meist auch, die wirtschaftselitefreundliche Propaganda in die Bewerbung einfließen zu lassen. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, freies Gewissen und Widerstand wird meist vom Fallmanager übersehen, die tendentiell so wie Polizisten und Soldaten eher kaisertreu bzw. wirtschaftselitetreu (konservativ) ausgesucht wurden anstatt nach professionellen Standards, siehe oben Anforderungen an Fallmanager

Kann der Betroffene keine Gedanken lesen und bewirbt sich nur nach seinem eigenen Wissen und Gewissen und nicht genau nach den unbekanntem Vorstellungen des Fallmanagers, ist der Fallmanager pädagogisch-beratend schnell überfordert. Bei komplexen Fällen ist er zusätzlich noch als Personalvermittler überfordert.

Ist der Fallmanager überfordert, so greift er nach Expertenmeinung (Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement von Prof. Dr. Reis <http://www.sfz-mainz.de/seiten/sbintern/protokollsammlung/fachtagung/fachtagung2005-reis.pdf>) einfach zu scharfen „modernen Waffen“ wie der **Sanktion**.

Sollte der Betroffene seine Rechte (auch ohne Hinweise des Fallmanagers) kennen und **den Fallmanager** auf Pflichten wie allgemeine Berufsberatung, Erstellung eines

Betreuungskonzeptes und Hinweispflicht **hinweisen**, so ändert das nichts an der Massenabfertigung und der Überforderung. Und damit ändert es auch nichts am Griff zur Sanktion.

Ca. 4 Wochen nach Anordnung der EGV kommt schon die erste **Androhung** : „Sie haben die in der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, da Sie Bewerbungsschreiben mit unangemessenen Inhalt abgeschickt haben ... dieser Fragebogen dient der Prüfung, ob in ihrem Fall das **Arbeitslosengeld II** nach § 31 SGB II **abzusenken ist oder wegfällt**. Die Dauer beträgt grundsätzlich **drei Monate**.“ Ob man dann plötzlich ohne Existenzminimum leben muss oder nicht, hängt willkürlich vom Gemütszustand des Fallmanagers ab.

Das ist wie wenn der Chef an seinen Angestellten schreibt : „Dieser Fragebogen dient der Prüfung, ob in ihrem Fall ihr Gehalt wegen Unfähigkeit zum Gedankenlesen nach meinem Belieben abzusenken ist oder wegfällt.“ Was bei Einkommen oberhalb des Durchschnittseinkommens verständlich sein mag, ist es auf keinen Fall bei Einkommen am Existenzminimum. Das **Existenzminimum** darf nicht täglich **von der Willkür (von Fallmanagern) abhängen**. Hier zeigt sich, dass die Regierungsvertreter mit ihrem vielfachen Durchschnittseinkommen von der Thematik dauerhaftes Leben am Existenzminimum überhaupt keine Ahnung haben. Die Pflicht für Abgeordnete, fünf Jahre allein von ALG 2 zu leben, könnte das ändern.

Psychisch gesunde Menschen greifen bei Überforderung nicht zu scharfen „modernen“ Waffen, denn sie haben Mitleid. Deshalb wird eine Regierung, die Angstpolitik betreibt, bei den Einstellungskriterien vermutlich die zu teure Kompetenz durch die billig zu habende **sadistische Neigung** psychisch Kranker ersetzen.

Jede Regierung, die wie die SPD solche Gesetze verfasst oder wie die CDU-FDP solche Gesetze duldet oder sogar noch verschärfen will, betreibt Angstpolitik. Die Regierungsparteien und deren Ministerien müssen dazu „nach der Machtergreifung schnell handeln und die aktivierten **Ängste institutionalisieren**, denn ihre affektive Basis ist sehr labil. Die Angst dient also nach dem Machterhalt als Mittel zur **Erhaltung der Herrschaft** mit Techniken wie **Propaganda, Sanktionen** und Terror.“

Der **Terror** kann z.B. durch Angriffe auf östliche ölreiche Länder aus diesen importiert werden. Actio-reactio. Feindbild Ostblock oder naher Osten. Hauptsache Ost, nicht neoliberaler Westen (USA etc.).

Ein Blick in die Geschichte lässt speziell den **Terror früherer Arbeitsmarktpolitik** noch deutlicher werden. Im Mittelalter führten imperialistische Staaten den Unternehmen die Arbeitskräfte zu. Sie schickten das Militär, um freie Länder terroristisch in Kolonien zu verwandeln. Sie förderten die damaligen arbeitsmarktpolitischen Dienstleister, die Sklavenhändler, die terroristisch mit Gewalt Menschen ihrer Freiheit beraubten, diese versklavten.

Im Mittelalter wurden freie Arme für Bettelei gehängt. Nicht kriminelle Arme wurden in „Arbeitshäusern“ ähnlich wie im heutigen Knast gehalten und zur Billig-Arbeit gezwungen. Die Galgen standen direkt vor den „Arbeitshäusern“.

Sanktionen, die das Einkommen weit unter das Existenzminimum herabsenken, sind vom Terror des Staates gegen die eigenen Bürger nicht weit entfernt. Ob man **verhungert** oder ob

einen eine Kugel trifft, bleibt letztlich gleich. Terror löst massive Existenzangst aus. Und falls noch möglich Gegenwehr. Widerstand.

Die **Angstpolitik** aus Propaganda, Sanktionen und Terror ist **vollständig**.

Das Verhalten des Fallmanagers und der Sanktionsparagraph § 31 SGB II verstößt somit gegen mein **Grundrecht auf Gesundheit** (Art 2 Abs. 2) : „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Und damit dem Leben in Würde (GG Art 1 Abs 1). „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“.

Hier liegt die **Beweislast** gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III bei mir.

Bei mir ist das Belastbarkeits-Maß nach mehreren Jahren Drangsalierung durch die „Sozialbehörden“ voll. [Schilderung von Sanktions-Vorfällen etc.] Mich macht diese Drangsalierung (in diesem von der wirtschaftselitefreundlichen Regierung ermöglichten und gestützten kranken Wirtschaftssystem) krank. Seit der Anordnung bekomme ich beim Gedanken an den von der Arbeitsagentur angeordneten Vertrag und die dadurch sehr leicht möglichen Sanktionen [**gesundheitliche Symptome**] und **Existenzangst-Attacken**. Das können Zeugen bestätigen. Das „Reinpfuschen“ vergrößert meine (in kapitalistischen Staaten übliche) Existenzangst. Und meine **Wut** auf die Peiniger in „Sozialbehörden“ und in der wirtschaftselitefreundlichen Regierung.

Ich kann mein Leben deshalb nur dann in Gesundheit und damit **in Würde führen**, wenn ich nicht mehr täglich der Angstpolitik bzw. den willkürlichen Sanktionen des Fallmanagers aufgrund der EGV ausgesetzt bin. Und nicht täglich mit der Beschneidung meiner Grundrechte rechnen muss.

3.2.1.3.3 SGB V

Mit dem eigenverantwortlichen Leben in Würde halte ich mich an SGB V § 1 Eigenverantwortung. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine **gesundheitsbewußte Lebensführung**, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den **Eintritt von Krankheit** und Behinderung **zu vermeiden** oder ihre Folgen zu überwinden.

In den vielen Fällen, wo die Betroffenen unter dem „Reinpfuschen“ der Arbeitsagentur anstelle von echter Hilfe leiden, sollte gemäß SGB V § 1 die Krankenversicherung die „scharfen Hunde“ in wirtschaftselitefreundlicher Regierung und deren Arbeitsagentur „zurückpfeifen“. **„Die Krankenversicherung ... hat die Aufgabe**, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern... Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“

Frage : Was ist zu tun, damit die Krankenkassen dieser Aufgabe nachkommen?

3.2.1.4 Recht zum Widerstand gegen Gefährdung der Staats-Ordnung

Es besteht Gefahr für die Ordnung (GG Art. 20 Abs. 4).

3.2.1.4.1 Die verfassungsmäßige Ordnung

Diese Ordnung findet sich in GG Art. 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige **Ordnung**, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Das **Bundesverfassungsgericht** versteht darunter laut Website des Verfassungsschutz :

Freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht hat sie definiert als die obersten Werte der Verfassungsordnung und damit als die Grundsätze, die unsere Demokratie überhaupt erst sinnvoll funktionieren lassen. Zu diesen Grundsätzen zählen:

- § Oppositionsfreiheit
- § Chancengleichheit für Parteien
- § Unabhängigkeit der Gerichte
- § Mehrparteienprinzip
- § Gesetzmäßigkeit
- § Verantwortlichkeit der Regierung
- § Gewaltenteilung
- § Volkssouveränität
- § **Menschenrechte**

3.2.1.4.2 Indizien für die Gefahr der Ordnung

Die Macht des Geldes durchzieht das ganze Land und die Staatsgewalten immer tiefer. Alle Menschen richten sich an der Macht des Geldes aus. Die Wirtschaftselite wird deshalb und aufgrund ihrer Machtgier zu einer immer größeren Gefahr für die Demokratie.

3.2.1.4.2.1 Die Menschenrechte bzw. Grundrechte sind gefährdet

3.2.1.4.2.1.1 Die Menschenrechte bzw. Grundrechte der SGB-Betroffenen sind gefährdet.

Siehe diese Klage.

3.2.1.4.2.1.2 Das Grundrecht der Bürger auf **Information** ist gefährdet.

GG Art. 5 Abs. 1 :

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Von wem erhält man „allgemein zugänglich“ Informationen?

- Von Medienkonzernen, die abhängig von den großen Werbekunden Konzerne sind.
- Von öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern, deren Vorstand von den wirtschaftselitefreundlichen Regierungen vorgeschlagen und damit ausgewählt worden ist.
- Von Bürgern, die aus Angst vor existentiellen Konsequenzen (siehe Vermittlungshemmnis) bzw. aus eigenem wirtschaftlichen Profit nur wirtschaftselitefreundliche Informationen verbreiten anstatt ihre eigene freie Meinung. Ein Verstoß gegen GG Art. 5 Abs. 1 : „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“

Die Bürger erhalten leicht „allgemein zugänglich“ nur Informationen, die **ganz oder teilweise von der Wirtschaftselite zensiert** worden sind. Wer sich als Bürger nicht aktiv und mühsam auf die Suche nach vollständig wirtschaftselitekritischen Informationen macht, der erhält nur zensierte Informationen und gibt nur zensierte Informationen weiter.

Wenn mal jemand auf die Menschenrechts- und Grundrechtsverletzungen in diesem Land und die Parallelen zur NS-Diktatur und zu Sektenmethoden hinweist, dann ist die Empörung groß. Das Ziel : Diese Parallelen zu Tabu-Themen machen.

Die Mauer des Schweigens steht.

3.2.1.4.2.2 Die **Demokratie** im Bundesstaat wird gefährdet, wenn die Wähler nicht mehr informiert sind.

Wenn die Bürger nur über wirtschaftselitefreundliche Informationen (Ideologie) verfügen, dann geben sie sich damit zufrieden alle 4 Jahre die Stimme für 4 Jahre abgeben zu dürfen und dabei Parteien zu wählen, die mehr oder weniger die bekannten wirtschaftselitefreundlichen Informationen verbreiten. Die wirtschaftselitefreundlichste Partei ist wohl die neoliberale FDP, dann folgt die neoliberal-konservative CDU und dann die mittelmäßig neoliberale SPD seit Industriekanzler Schröder. Auch wenn diese sich Worte wie „frei“, „christlich“ oder „sozial“ auf die Fahnen schreiben. Die Linkspartei vertritt als einzige wenigstens die alte SPD-Formel „Wohlstand für alle“. Die Wahl von Parteien, die nicht die Interessen des Wählers vertreten fällt besonders bei den Bürgern auf, die nicht von der Wirtschaftselite mittels hohem Einkommen gekauft sind.

Durch die EU als übergeordnete Instanz für Deutschland konnte die Wirtschaftselite obendrein den Einfluß der Bürger auf die Politik zurückdrängen. Und den Einfluß der Bürger

durch die von der Wirtschaftselite gekauften Lobbyisten ersetzen. Von Parteispenden der Unternehmen an die großen Parteien ganz zu schweigen. Es ist kein Zufall, dass die kapitalismus- bzw. wirtschaftselitekritische Linkspartei dabei leer ausgeht. Vergleiche oben keine Einstellung oder keine Aufträge.

3.2.1.4.2.3 Die **Rechtsprechung** ist durch die Wirtschaftselite gefährdet.

Der Kanzler schlägt Bundesrichter vor, der Bundespräsident ernennt sie dann, also auch die Bundesverfassungsrichter mit Regierungs-Parteibuch für 12 Jahre. Wenn die Bundesverfassungsrichter somit über die wirtschaftselitefreundlichen Parteien von der Wirtschaftselite ausgewählt sind, dann ist die Gesetzgebung nicht mehr an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, sondern an die Wünsche der Wirtschaftselite. Neoliberale Äußerungen der Bundesverfassungsrichter gegen den sozialen Bundesstaat sind bekannt geworden. Verstoßen Gesetze gegen das Grundgesetz, so wird das im Interesse der Wirtschaftselite von dem Teil der neoliberalen Bundesverfassungsrichter und dem Bundespräsidenten einfach übersehen. Beispiele liefert diese Klage. Bei der Bestimmung der Höhe der Steuern für die Wirtschaftselite und des Arbeitslosengeldes wird der Art. 14 Abs. 2 „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ missachtet. Der neoliberale Teil der Bundesverfassungsrichter höhlt im Interesse der Wirtschaftselite Stück für die Stück die Grundrechte der Bürger aus, vor allem dann, wenn es um die **Grundrechte der Armen** geht. Im Namen der Grundrechte muss man die Bevölkerung loben, dass sie CDU-FDP nie zu lange die Mehrheit im Bundestag schenkten.

Auf die Gerichte unterhalb der Bundesebene wird wohl schon versucht, die Grundrechte und Menschenrechte beachtend urteilende Richter aus dem Dienst zu entfernen.

Diese Klage zeigt auch das Zusichern von Grundrechten zum Allgemeinwohl durch den weniger neoliberalen Teil der Bundesverfassungsrichter mit SPD-Parteibuch. Z.B. das völkerrechtliche Verträge zu beachten sind. Die Bundesverfassungsrichter, die die Menschenrechte und Grundrechte achten und fördern, brauchen die Unterstützung durch Menschen, die die Verfassungswidrigkeit der Gesetze erkennen und das Recht auf Widerstand in Anspruch nehmen. Wenn auch eines Tages die Gerichte gleichgeschaltet worden sein sollten, dann kann die neoliberale faschistische Politik mit ihrem Führerprinzip wieder die Macht ergreifen.

Ein weiteres Problem stellen die Rechtsanwälte dar, die z.B. einen großen Bogen um das Zitiergebot und das Völkerrecht bzw. Grundrecht machen, wenn es um den SGB II geht. Entsprechende Klagen werden entweder gar nicht oder nur unmotiviert betreut. Vor allem dann, wenn diese Klagen bewirken könnten, dass es weniger Klagen und damit weniger Einkommen für die Rechtsanwälte gibt. Es gibt nur wenige Ausnahmen. Ob nun Absprachen dahinter stecken oder in dieser Gruppe weit verbreitetes neoliberales Gedankengut, lässt sich von außen kaum feststellen. Die rechtsunkundigen Betroffenen müssen deshalb selbst so weit wie möglich rechtskundig werden und klagen.

3.2.1.4.2.4 Die **vollziehende Gewalt** hält sich im Interesse der Wirtschaftselite nicht an Gesetze.

Die vollziehende Gewalt verstößt wie gezeigt auf höchster Ebene gegen das Grundgesetz, auf unterster Ebene (Behörden) auch noch gegen andere Gesetze (SGB etc.), was jedoch im Interesse des Allgemeinwohls noch durch die Sozialgerichte korrigiert wird, wie die vielen und zu über 50% erfolgreichen Klagen belegen.

3.2.1.4.2.5 Die **Staatsgewalt** ging im Interesse der Wirtschaftselite noch nie vom Volke aus.

Erforscht man die Wirtschaftselite, so erkennt man, dass für diese die Macht des Volkes ein Übel ist. „Der Feind ist nicht rechts oder links, sondern unten.“ Klar, denn dann wäre ja die Macht über das Land fairer verteilt und ihre Herrschaft vorbei. Akzeptabel ist für die Wirtschaftselite nur eine von ihr gesteuerte Regierung bzw. Diktatur. Dass die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, ist von der Wirtschaftselite schon immer effizient verhindert worden. Über Geld und Information (Ideologie). Dass die Politik in der Hand der Wirtschaftselite bzw. Konzerne ist gehört in Deutschland schon zur Allgemeinbildung. Diese Tatsache ist jedoch reinen Gewissens nicht mehr als Demokratie, sondern eher als „Diktatur der Wirtschaftselite“ zu bezeichnen.

Falls doch mal eine Regierung die Interessen des Volkes vertreten sollte und den Reichtum der Wirtschaftselite nur einen Hauch mindert, kauft die Wirtschaftselite wie schon mal in den USA geschehen und vom Kongress bestätigt Söldner für den gewaltsamen Sturm auf das Parlament und den New Deal des Präsidenten Roosevelt.

3.2.1.4.2.6 Das **Soziale** im Bundesstaat wird gefährdet

Die Marktwirtschaft ist bekanntlich zutiefst unsozial. Sie produziert brutal extreme Gewinner und extreme Verlierer. Der moderne Adel, die Wirtschaftselite, macht Profit auf Kosten von den Externalitäten Umwelt und Soziales (Reichtum für die Wirtschaftselite und Armut für andere). Zu den Profiteuren zählen heute auch alle, die durch die grundrechteverletzende Arbeitsmarktpolitik direkt profitieren wie z.B. Fallmanager und die arbeitsmarktpolitischen Dienstleister bzw. die Armutsindustrie. Mit steigendem Widerstand der zweiten gesellschaftlichen Klasse Arbeitnehmer wurde zur Rettung der Marktwirtschaft die soziale Marktwirtschaft erfunden, also Almosen für die extremen Verlierer dritte Klasse. Aufgrund der Maschinen wird der Einfluß der zweiten Klasse immer schwächer. Die Politik kommt noch stärker in die Hand der Wirtschaftselite, entsprechend wird die soziale Marktwirtschaft stückchenweise wieder abgeschafft, wie an den jährlichen Verschärfungen des SGB (Hartz) deutlich zu erkennen ist. Selbst die Almosen als Minimum des Sozialen sind in Gefahr.

3.2.1.4.2.7 Protestierende werden mundtot gemacht

Ein Blick in die Vergangenheit

Martin Niemöller : „Als die Nazis die Kommunisten holten, habe ich geschwiegen; ich war ja kein Kommunist.

Als sie die Sozialdemokraten einsperrten, habe ich geschwiegen; ich war ja kein Sozialdemokrat.

Als sie die Gewerkschafter holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Gewerkschafter.

Als sie mich holten, gab es keinen mehr, der protestieren konnte.“

3.2.1.4.2.8 Scheitern der Gesellschaft

Umso mehr in Zukunft das Soziale (Fairteilung von Machtmitteln wie Kapital, Boden, Wissen, politischer Mitbestimmung, Gewaltmittel) aufgrund von Machtgier-Motiv und Roboter-Technologie-Möglichkeit verschwindet, umso größer ist gemäß der Geschichtsforschung die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gesellschaft zerbricht, die Regierung vom Volk nicht mehr akzeptiert wird und damit die **Ordnung laut GG scheitert**. Neben der großen Gruppe der Nichtwähler, die SPD-CDU-FDP für zu kapitalistisch orientiert halten und in der Linkspartei ein gefördertes Feindbild (der Kapitalisten) erkennen, wird die Gruppe der Rechtsradikalen stärker. Das ist in anderen europäischen Ländern wie Österreich deutlich sichtbar. Dass die europäischen FDP-Parteien von Rechtsradikalen unterwandert wird ist kein Zufall. Zuvor wurden sie von den Kapitalisten unterwandert. Und der Neoliberalismus hat mir dem Faschismus einige Parallelen wie z.B. das Führerprinzip.

3.2.1.4.3 Recht zum Widerstand

GG Art. 20 Abs. 4

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Die gehobene politisch neutrale Diskussionskultur unter Gleichen ist nicht mehr das Maß der Dinge, wenn sich fast Machtlose gegen mächtige Angreifer auf die Grundrechte verteidigen müssen. Als eines der wenigen noch gemäßigten Machtmittel bleibt den Betroffenen, die Taten und Motive der Angreifer auf die Grundrechte und die **Angreifer** selbst beim Namen **zu nennen**. Das bitte ich zu berücksichtigen.

Durch meine Berufswahl **fördere ich die Informationsfreiheit** (GG Art. 5) bzw. den Zugang zu wichtigen Informationen, ohne die den Bürgern eine vollständig wirtschaftselitekritische Meinungsbildung gar nicht möglich wäre. Diese wirtschaftselitekritischen Informationen ermöglichen allen Bürgern Deutschlands, die Wirtschaftselite zu entmachten und damit die Staatsgewalt wieder in die Hände des Volkes zu legen und damit den demokratischen und sozialen Bundesstaat zu retten.

Aus meiner Sicht ist, die reine wirtschaftselitekritische Wahrheit über die Machtverhältnisse in diesem Land (auch innerhalb einer Partei an Politiker-Kollegen) zu schreiben, glaubhaft und verständlich dargestellt, **die einzige „Abhilfe“**.

Die Anordnung verstößt gegen meine Berufswahl bzw. **mein Recht auf Widerstand** und somit gegen mein Grundrecht zum Widerstand gegen die benannte Gefahr für die Ordnung laut GG.

3.2.1.5 Vertragsfreiheit, Rechtsstaatsprinzip bei jeder EGV

Ein **aufgezwungener Vertrag** (Anordnung einer EGV) **verletzt** die durch Grundgesetz Art. 2 Abs. 1 **geschützte Vertragsautonomie** (vgl. SG Berlin v. 31.08.05, S 37 AS 7807/05 ER). Er ist gemäß § 138 BGB nichtig. Verletzungen von einem staatlich zwangsweise angeordneten Vertrag (EGV) durch die Betroffenen sind deshalb laut Rechtsprechung **nicht sanktionierbar**.

Die Form der Anordnung als Form der Eingliederungs-, „Vereinbarung“ (Vertrag) darzustellen ist ein **Formenmissbrauch** (Vertragsform trotz Fehlen von Vertragsfreiheit) und damit ein Verstoß gegen das Rechtsstaatprinzip (GG Art 20 Abs 3).

3.2.1.6 Bundesverfassungsgericht zu Grundrechten

Grundgesetz Art 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen**.

3.2.1.7 EU, UN

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Europäische Sozialcharta
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte
- UN-Charta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

GG Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Das BVerfG hat 2004 (2 BvR 1481/04) über die Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge im Innern geurteilt : „Die **Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge**, die der Bundesgesetzgeber jeweils mit förmlichem Gesetz in die deutsche Rechtsordnung überführt hat. Damit haben die **EMRK und ihre Zusatzprotokolle den Rang eines Bundesgesetzes**.

Deshalb haben deutsche Gerichte die Konvention bei der Interpretation des nationalen Rechts zu beachten und anzuwenden.“

Grundgesetz Art 100

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen**.

Eine Behörde muss im Falle der Normenkollision des deutschen Rechts mit europäischem Recht eine Ermessensreduzierung auf Null walten lassen.

Sollten die Richter am europäischen Gerichtshof die Menschenrechte beachten, sind alle EGVs gemäß § 134 BGB nichtig.

3.2.1.8 Schranken-Schranken

Die wirtschaftselitefreundlichen Regierungen haben sich bis heute wohl bei den Verschärfungen nicht getraut, die Grundrecht selbst zu streichen. Weil die Bürgerlichen protestieren würden, wenn ihre Grundrechte beschnitten würden, aber die Ämter und die Betroffenen nur den Anweisungen im SGB II folgen?

„Verletztliche“ Grundrechte können eingeschränkt werden, aber nicht uneingeschränkt. In folgenden Beispielen sind im SGB keine Einschränkungen von Grundrechten zitiert worden.

- Im SGB II § 39 Nr. 1 wurde nicht die Einschränkung des GG Art. 19 Abs. 4 zitiert.
- Im SGB II § SGB II §31 (1) 1. a) wurde nicht die Einschränkung der Vertragsfreiheit GG Art. 2 Abs. 1 und (wegen Formenmissbrauch) des Rechtsstaatsprinzip (GG Art 20 Abs 3) zitiert.
- Im SGB II § 7 Abs. 4a wurde nicht die Einschränkung des GG Art. Art. 11 Abs. 1 und der Gleichheitsgrundrechte gemäß GG Art. 3 zitiert, wenn man Art. 11 Abs. 2 selbst als diskriminierend ansieht.
- Im SGB II § 10 wurde nicht die Einschränkung des GG Artikel 12 Abs. 1 und Freiheit des Gewissens (GG Art. 4 Abs. 1) und Recht auf Widerstand (GG Art 20 Abs. 4) zitiert.
- Im SGB II § 31 wurde nicht die Einschränkung des Grundrecht auf Gesundheit gemäß GG Art 2 Abs. 2 zitiert.

Nur als Ergänzung : Eine Entrechtung ist auch das Übersehen der Hinweispflicht gemäß SGB I § 13, SGB I § 14 und SGB III § 30 S. 1 Nr. 5.

Werden im einfachen Gesetz (z.B. SGB) keine Einschränkungen von Grundrechten zitiert (GG Artikel 19 Abs. 1 Satz 2), ist nach Meinung des BVerfG in solchen Fällen der Grundrechte einschränkende Satz im **Gesetz nichtig**. Es gelten somit die **Grundrechte uneingeschränkt**.

Artikel 19

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Ich bitte in diesem Zusammenhang darum, diese Klage zusätzlich an das Amtsgericht weiterzureichen, das dann diese Klage seinerseits an das BVerfG weiterreicht. Eine Klage direkt beim BVerfG nach der letzten Sozialgerichts-Instanz ist hierfür nach meinen Informationen nicht der richtige Weg.

GG Artikel 19 Abs. 3 : „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

3.2.1.9 Teilweise Beweislastumkehr

Die Beweislastumkehr in § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, weil eine **Differenzierungsklausel fehlt**, die Einzelfälle ausnimmt, in denen die Betroffenen nicht in der Lage sind, dieser Beweislast zu genügen oder die Folgen von deren Nichtbeachtung für ihre Existenzsicherung zu überschauen. Anders als in § 25 Abs. 1 BSHG gibt es im Rahmen der zwingenden Absenkungen nach § 31 SGB II kein Ermessen und damit auch keine fortbestehende Betreuungspflicht von Seiten des Trägers, so dass Fehlentscheidungen des Betroffenen nicht durch ein korrigierendes Gegensteuern des Trägers aufgefangen werden können (die Argumentation von Boeken: VSSR 2003, Heft 1, S. 45, 53 f., greift also nicht).

Im § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III hat der Gesetzgeber für Bezieher von **Arbeitslosengeld I** die Beweislast nur eingeschränkt umgekehrt, weil nur in der Sphäre oder im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegende Gründe von ihm dargestellt werden müssen, z.B. **gesundheitliche oder familiäre Hindernisse** (so Benkel in PK-SGB III § 144 Rz 129; s. auch Begr. zum RegE des § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II: BR-Drs.558/03, S. 140). Eine solche differenzierende Formulierung, die auf die Zumutbarkeit der Beweisführung durch den Betroffenen abstellt, fehlt in § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Dies ist ein **Verstoß gegen das Sozialstaatsgebot** im Sinne von GG Art. 1 in Verbindung mit GG Art. 20 Abs. 1, Art 28 sowie **gegen den Gleichheitssatz** des GG Art. 3 , weil die Verwirklichung des Grundrechts auf ein würdevolles Leben denjenigen verwehrt wird, die nicht in der Lage sind ausreichend ihre berechtigten Gründe darzutun, entsprechende Arbeit- oder Leistungsvereinbarungen zu verweigern, die sie zu Recht als schikanös empfinden.

Deshalb gehe ich davon aus, dass die **Beweislast gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III entsprechend zwischen mir und der Arbeitsagentur aufgeteilt** wird. Gründe im gesundheitlichen Bereich unterliegen meiner Beweislast, alles andere der Arbeitsagentur.

3.3. Rechtsgüterabwägung

Die Abwägung der vielen verletzten Rechtsgüter ergibt für mich einen unangemessenen Nachteil mit **drohenden irreparablen gesundheitlichen und finanziellen Folgen**, ein späterer staatlicher Entschädigungsanspruch besteht nicht. Ein Fall für das Verwaltungsgericht.

Selbst der kirchenarbeitgebernahe Dr. Manfred Hammel schreibt : „Ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer EGV gemäß SGB II § 31 Abs. 1 Satz 2 ist es, wenn keine sachgerechte Abwägung zwischen den individuellen Belangen und den Interessen der Allgemeinheit erfolgte“

Ich behalte mir vor, die Missachtung der Verfassung durch das Jobcenter an den Verfassungsschutz zu melden.

3.3.1 Eintreten der Grundrechtsverletzung

Durch die Anordnung ändert sich meine Rechtslage. Die Anordnung zwingt mich unter Androhung von finanzieller Strafe und Verletzung meiner Grundrechte zu Bewerbungen außerhalb meiner freien Wahl von Beruf und Arbeitsplatz. Dass sich die Rechtslage alleine durch die Anordnung geändert hat wird spätestens dann deutlich, wenn die erste Sanktion wegen Nichtbefolgen der EGV bzw. genauer der willkürlichen Vorstellungen eines Fallmanagers angedroht oder nach – bei entgegengesetzter Meinung nutzloser - Anhörung angeordnet wurde oder ein Stellenangebot eines Arbeitgebers außerhalb der Berufswahl vorliegen würde.

Die Passagen im Flugsicherheits-Urteil des BVerfG besagen, dass die **Betroffenheit** (Grundrechtsverletzung) **nicht bereits eingetreten sein muss**, sondern sich aus der **Zwangslage eines Gesetzes** ergibt. Auf die Eingliederungsvereinbarung und auf den Zwang zur Bewerbungsarbeit trifft diese Interpretation voll zu.

Urteil zur Flugsicherheit :

„2. Hinsichtlich der auf diese Weise angegriffenen Regelung sind die Beschwerdeführer insbesondere beschwerdebefugt.

a) Die Beschwerdebefugnis setzt, wenn sich eine Verfassungsbeschwerde - wie hier - unmittelbar gegen ein Gesetz richtet, voraus, dass der Beschwerdeführer durch die angegriffenen Normen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen ist (vgl. BVerfGE 1, 97 <101 ff.>; 109, 279 <305>; stRspr).

Die Voraussetzung der eigenen und **gegenwärtigen Betroffenheit ist grundsätzlich erfüllt**, wenn der Beschwerdeführer **darlegt**, dass er mit **einiger Wahrscheinlichkeit** durch die auf den angegriffenen Vorschriften beruhenden Maßnahmen in seinen Grundrechten berührt wird (vgl. BVerfGE 100, 313 <354>; 109, 279 <307 f.>).

Unmittelbare Betroffenheit ist schließlich gegeben, wenn die angegriffenen Bestimmungen, ohne eines weiteren Vollzugsakts zu bedürfen, die **Rechtsstellung des Beschwerdeführers verändern** (vgl. BVerfGE 97, 157 <164>; 102, 197 <207>). Das ist auch dann anzunehmen, wenn dieser gegen einen denkbaren Vollzugsakt nicht oder nicht in zumutbarer Weise vorgehen kann (vgl. BVerfGE 100, 313 <354>; 109, 279 <306 f.>).“

3.3.2 Vergleich mit sonst üblichen Freiheiten

Meiner Ansicht nach reicht der oben beschriebene Null-Nutzen für die Gemeinschaft und der Schaden an meinen Rechten aus für die Abwägung.

Falls nicht :

Wie wird in Deutschland üblicherweise die Abwägung zwischen Individuum und Gemeinschaft vorgenommen?

„In dubio **pro libertatem**“.

- Offensichtlich dürfen immer noch Fahrer mit PKW, LKW etc., besonders die Altersklasse zwischen 18 und 25 Jahren vor allem Radfahrer und Fußgänger verletzen, ihre berufliche Existenz vernichten oder sogar töten. Und auf der Autobahn Luxusfahrzeuge mit Geschwindigkeiten weit über 130 km/h ebenso auch andere Autofahrer. Dabei überlebt schon bei einem Frontalzusammenstoß auf der Landstraße von je 70 km/h kaum jemand. „In dubio pro libertatem“.
- Als weiteres Beispiel dient die Wirtschaftselite selbst, die sich auf Kosten der Allgemeinheit seit Jahrzehnten weit über das ExistenzMAXimum hinaus bereichern darf, dass für Millionen von Menschen nicht mehr genug Geld übrig bleibt, sie dadurch zwangsweise in die Armut getrieben werden. Die Wirtschaftselite nennt das freie Marktwirtschaft. „In dubio pro libertatem“.
- Der Wirtschaftselite wird auch die Freiheit gewährt, die Regierung und die Bevölkerung zu kontrollieren und den Staat zu gefährden (GG Art. 20 Abs. 4). „In dubio pro libertatem“.

Dass die **FDPler** einmal für die Freiheit der Luxusfahrzeuge-Fahrer zu töten und die Freiheit der Wirtschaftselite andere zu verarmen plädieren und das andere mal gegen den Schaden der Leistungsträger-Steuerzahler und damit gegen die Freiheit der Berufswahl ist wohl offensichtlich die Allgemeinheit schädigende und sogar die Gesellschaft zerbrechende (GG Art. 20 Abs. 4) aufzudeckende Klientelpolitik für die Wirtschaftselite anstatt Gleichheit vor dem Gesetz (GG Art. 3).

Solange den Bürgern bzw. vor allem den Starken diese Freiheiten von wirtschaftselitefreundlichen Staatsgewalten gewährt werden, darf sich niemand wundern wenn die **Armen ebenfalls auf ihr Recht auf Freiheit pochen**.

Gemäß „In dubio pro libertatem“ soll es auch den Armen gewährt werden.

Dieses Recht auf Freiheit vernicht von niemand die berufliche Existenz, verletzt niemand und tötet niemand.

Dieses Recht auf Freiheit und Widerstand fördert über das Existenzminimum die **notwendige Weiterentwicklung der Grundrechte** des neuen Jahrtausends, beschrieben unter dem Stichwort Machtfairteilung.

3.3.3 Nutzen für die Gemeinschaft

Vergleiche 3.1 und 3.2. Somit ist es an der Arbeitsagentur, mir zu beweisen, dass die von ihr vorgeschlagene Bewerbungsarbeit einen größeren finanziellen und tatsächlichen Nutzen für die Allgemeinheit bringt als meine jetzige Tätigkeit.

Solange der Nutzen der angeordneten Tätigkeit nicht nachweislich größer ist als meine jetzige Tätigkeit, hat die Anordnung keinen Nutzen für die Allgemeinheit. Ohne größeren Nutzen für die Allgemeinheit liegt kein „Missbrauch“ an der Gemeinschaft vor im Sinne des Urteils des BVerwG vom 23.2.1979 – Az : 5 B 114/78) vor. Es bleiben allein die Grundrechtsverletzungen bestehen.

Schadensersatz

Ich behalte mir alle Rechte einschließlich Schadensersatz gegenüber dem Jobcenter und anderen Stellen wie Maßnahmeträgern sowie gegenüber den handelnden Personen vor, sollte die Eingliederungsvereinbarung rechtswidrig und / oder verfassungswidrig und / oder vernichtbar sein und / oder gegen internationales Recht verstoßen.

Fazit

Selbst-Betreuung ist im Vergleich zu aufgezwungener qualitativ minderwertiger Fremdbetreuung letztlich nicht nur die bessere Betreuung, sondern entspricht auch mehr den Grundrechten.

Solange die wirtschaftselitefreundlichen Regierungen

- weder Personal noch Ausbildung noch Gelder für ein professionelles **Betreuungskonzept** (siehe oben) und
- für geeignete (siehe oben) **freie Stellen** für alle zur Verfügung stellen,

sollen die wirtschaftselitefreundlichen Regierungen und deren Arbeitsagenturen **jegliche EGV und Eingriff in Grundrechte der Betroffenen unterlassen.**

Das Leben in Armut bzw. Machtlosigkeit ist für die Verlierer im Wirtschaftskrieg Strafe genug.

Entfernt man die meist grundrechtlich **kritisierten Teile** (moderne Fußfessel und Bewerbungszwang) aus der EGV, bleibt für eine zukünftige EGV nichts übrig, was aus Sicht wohl aller Beteiligten überhaupt noch einen Sinn macht.

Solange wirtschaftselitefreundliche Regierungen wirken, wird sich im Bereich Betreuungskonzept und freie Stellen auch nie etwas ändern.

In diesem Schreiben habe ich wohl so viele Gründe genannt, die **Zweifel an dieser und an einer EGV überhaupt** aufkommen lassen, dass ich einen Freispruch „im Zweifelsfall für den

Angeklagten“ (Hartz IV-Betroffener) bzw. „in dubio pro libertatem“ beantrage, d.h. auf diese bzw. **eine EGV und die moderne Fußfessel zu verzichten.**

Mit freundlichen Grüßen

[Ort, Datum]

[Name]

[Unterschrift]

[Anschrift]